UCKERMARK

Angermünder NACHRICHTEN

23. Februar 2024 | Woche 8
Nummer 2 | 34. Jahrgang

Beilage in dieser Ausgabe
Amtsblatt der Stadt Angermünde | Nr. 2/2024

Kinderneujahrsempfang in Angermünde

Rückblick auf einen besonderen Tag im Rathaus



» Bereits zum fünften Mal öffnete das Rathaus Angermünde seine Türen für die kleinen Bewohner der Stadt beim Kinderneujahrsempfang. Bürgermeister Frederik Bewer lud am 24. Januar alle Kitas und Horteinrichtungen zu diesem ganz besonderen Empfang ein, um gemeinsam das neue Jahr zu begrüßen. Der Kinderneujahrsempfang hat sich neben dem Wirtschaftsempfang als fester Bestandteil im Kalender der Stadt etabliert und wurde auch in diesem Jahr von der GfG Gesellschaft für Gesundheit und Familie mbH in Zusammenarbeit mit der IG Frauen und Familie sowie weiteren Partnern veranstaltet.

„Das Rathaus gehört den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Angermünde und damit natürlich auch den Kindern", betonte Bürgermeister Bewer an diesem festlichen Tag. „Heute kann es ausgiebig erkundet werden!". Und das ließen sich die Kids nicht zweimal sagen: Sie stürmten die historischen Räumlichkeiten und begaben sich auf eine spannende Entdeckungstour durch das geschmückte Rathaus, das mit einer Bastelstraße, offenen Büros, Kinderschminken, Fotobox und einem Tanzangebot auf die Kinder wartete.

Die Stadtverwaltung brachte zusammen mit der GfG Gesellschaft für Gesundheit und Familie mbH als Initiator der Veranstaltung, und der IG Frauen und Familie sowie weiteren engagierten Partnern wie der Stadtbibliothek,

▸ Seite 3

Kulturförderung 2025

Antrag bei der Stadt bis 15. April einreichen

» Zur finanziellen Unterstützung von Kulturveranstaltungen und -projekten können Kulturschaffende und Vereine bei der Stadt Angermünde und beim Landkreis Uckermark auch für 2025 wieder eine Kulturförderung beantragen. Folgende Möglichkeiten und Richtlinien gibt es:

Kulturförderung Stadt Angermünde:
Anträge für die Vergabe von Zuwendungen mit einem Fördervolumen ab 800,- Euro für das Jahr 2025 können bis spätestens 15.04.2024 gemäß der Kulturförderrichtlinie eingereicht werden. Diese sind an den Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales der Stadt Angermünde zu übersenden. Für kleinere Veranstaltungen und Projekte im laufenden Jahr besteht die Möglichkeit einer Antragstellung bis sechs Wochen vor Maßnahmebeginn, abhängig von der Verfügbarkeit im Haushalt.

Die Kulturförderrichtlinie und die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter www.angermuende.de/Buergerservice/Formulare/Bildung-Kultur-Soziales/Kulturförderung oder im Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung erhältlich. Bei Fragen steht als Ansprechpartnerin Frau Andrea Frick zur Verfügung:
Telefon 03331 – 26 00 93,
E-Mail: a.frick@angermuende.de.

Kulturförderung Landkreis Uckermark:
Für Projekte im kulturellen Bereich im Jahr 2025 sind Anträge bis spätestens 01.10.2024 beim Amt für Kreisentwicklung einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme gemacht werden, und die Antragstellung ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn möglich. Die Förderrichtlinie und Antragsformulare sind auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de/Kultur/Kulturförderung oder im Amt für Kreisentwicklung erhältlich.

Für weitere Informationen und bei Fragen steht Alexander Bonitz im Amt für Kreisentwicklung zur Verfügung:
Telefon 03984 – 70 14 80, E-Mail: kreisentwicklung@uckermark.de.
Auf der Internetseite des Landkreises Uckermark zur Kulturförderung sind zudem weitere Fördermöglichkeiten anderer Einrichtungen verlinkt, die für Kulturschaffende von Interesse sein könnten.

Die Stadt Angermünde und der Landkreis Uckermark freuen sich auf zahlreiche kreative und vielfältige Projektideen und stehen den Kulturschaffenden bei der Antragstellung gerne unterstützend zur Seite.

Haus Uckermark – Denkmal des Monats

Ort der Kultur und des städtischen Lebens im Herzen von Angermünde



Fotos: Erik-Jan Ouwerkerk

» In einer feierlichen Veranstaltung wurde am 5. Februar das Haus Uckermark in Angermünde als „Denkmal des Monats" ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgte durch Bernd Rubelt, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischem Stadtkern im Land Brandenburg und Baubeigeordneter der Landeshauptstadt Potsdam. Bürgermeister Frederik Bewer lud zu einem Rundgang durch das historische Gebäude ein, das heute ein Museum und die Tourist-Information sowie einen Veranstaltungssaal beherbergt. Der öffentliche Bürgergarten vervollständigt den wichtige Kulturort in Angermünde.

Das Haus Uckermark, ein über 300 Jahre altes Gebäude mit einer faszinierenden Geschichte, hat nach umfangreichen Sanierungs- und Umbauarbeiten im Jahr 2020 seine Türen wieder geöffnet. Es diente einst als Gasthaus, Hotel und Kino und ist heute ein Ort der Begegnung für die Bewohner und Besucher von Angermünde. Sogar Kinovorstellungen finden wieder statt.

Die Geschichte des Hauses reicht zurück bis ins 17. Jahrhundert. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde es als Gasthaus „Goldener Adler" und später als „Hotel Reichshalle" geführt. 1896 bekam das Hotel einen Saalbau für Tanzveranstaltungen. Hier fanden im Jahre 1911 die ersten Kinoveranstaltungen in Angermünde statt. Nach einer Phase als HO-Gaststätte „Haus Uckermark" und einer Zeit des Leerstands wurde es von der Stadt aus einer Zwangsversteigerung erworben, die das denkmalgeschützte Haus im Rahmen einer umfassenden Sanierung zu einem Museum mit multikulturellem Veranstaltungsraum und Tourist-Information umgestaltete.

Die Sanierung des Haus Uckermark war ein bedeutender Schritt für die Stadt Angermünde. Mit Unterstützung des Bundes und des Landes Brandenburg über das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz sowie des ELER-Fonds im Rahmen von LEADER und großzügiger Spenden wurde das Projekt realisiert. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 6,5 Millionen Euro, doch das Ergebnis ist ein lebendiges Zeugnis der Geschichte und Vielfalt der Altstadt.

Die Wahl des Haus Uckermark zum Denkmal des Monats unterstreicht seine Bedeutung für die Stadt. Nicht nur wurde ein wichtiger Beitrag zur Stadtsanierung geleistet, sondern auch ein Stück stadteigener Geschichte wiederbelebt. Das Motto des Jahres 2024, „Menschen bewegen: Altstadt lebt Vielfalt", spiegelt sich somit direkt in der Geschichte und Nutzung dieses besonderen Gebäudes wider.

Kinderneujahrsempfang in Angermünde

Rückblick auf einen besonderen Tag im Rathaus

◂ Seite 1

dem Stadtarchiv und der Sparkasse Uckermark, ein vielfältiges Programm auf allen Etagen des Rathauses auf die Beine. Die Kinder konnten nach dem offiziellen Empfang im Ratssaal auf Entdeckungstour gehen und an einer Rally durch die Büros teilnehmen, in denen durch die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zahlreiche Aktionen und Angebote auf sie warteten.

Im 1. Obergeschoss wurde eine große Bastel- und Schminkstraße durch die Sparkasse Uckermark sowie die GfG eingerichtet. Die Stadtbibliothek präsentierte eine Leseecke mit Kinderbüchern und Bürgermeister Frederik Bewer führte die Kinder durch sein Büro, zeigte ihnen die Amtskette und erkundete gemeinsam mit ihnen das große Stadtgebiet von Angermünde auf einem Stadtplan. Auch für Fragen und Ideen der Kinder wurde sich Zeit genommen. Das Team der Stadtverwaltung sorgte für Stärkung mit frischen Crêpes und Waffeln.

Dank der finanziellen Unterstützung durch die Stromversorgung Angermünde GmbH sowie der Gasversorgung Angermünde GmbH konnte eine Fotobox vom Altstadtstudio Mundzeck gemietet werden. Hier hatten alle kleinen Gäste die Möglichkeit, lustige Fotos mit Kostümen zu machen und diese ausgedruckt direkt mit nach Hause zu nehmen.

Die Stadt Angermünde lud alle Vorschul- und Hortkinder der städtischen und freien Träger der Stadt zu diesem Empfang. Insgesamt nahmen über 290 Kinder aus den Kitas und Horten der Stadt Angermünde am Kinderneujahrsempfang teil.

Bürgermeister Bewer betonte: „Ich wünsche mir, dass dieser Tag bei allen Kindern einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat und sie viel Freude hatten. Der Kinderneujahrsempfang ist mir sehr wichtig. Bedanken möchte ich mich bei allen Unterstützern für ihre tatkräftige Mitwirkung und bei unseren Mitarbeitenden für die Organisation. Wir freuen uns bereits auf den nächsten Kinderneujahrsempfang im kommenden Jahr."









Angermünder wird für Engagement geehrt

Wolfgang Rall beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten

» Beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten und Elke Büdenbender wurden rund 60 Bürgerinnen und Bürger aus ganz Deutschland empfangen, die sich um das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben. Auch der Angermünder Religionslehrer Wolfgang Rall war dabei.

In seiner Rede betonte der Bundespräsident die Bedeutung des Engagements für das Gemeinwohl und würdigte die Geehrten als Menschen, die an mehr denken als nur an sich selbst und somit die Stärke unseres Landes ausmachen. Besondere Anerkennung galt in diesem Jahr den haupt- und ehrenamtlichen Rettungs- und Einsatzkräften sowie den vielen Helferinnen und Helfern, die unermüdlich im Einsatz sind, um anderen in Not zu helfen.



Auszeichnung W. Rall Neujahrsempfang

Unter den Geehrten befand sich auch Wolfgang Rall, der sich seit vielen Jahren in besonderem Maße für die Stadt Angermünde und ihre Bürgerinnen und Bürger engagiert. Sein Einsatz für Toleranz, Weltoffenheit und Akzeptanz sowie sein vehementes Eintreten gegen Demokratiefeindlichkeit und Rechtsextremismus wurden dabei besonders hervorgehoben. Als Mitbegründer des Bürgerbündnisses für eine gewaltfreie, tolerante und weltoffene Stadt Angermünde hat Rall einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der demokratischen Werte in seiner Gemeinschaft geleistet.

Am 9. Januar wurde Wolfgang Rall offiziell beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten im Schloss Bellevue für sein herausragendes Engagement geehrt. Bundespräsident Steinmeier persönlich würdigte Ralls Einsatz und lud ihn im Anschluss zum Mittagessen ein, wobei Rall die besondere Ehre zuteilwurde, am Tisch des Bundespräsidenten Platz zu nehmen.

Der Angermünder Bürgermeister Frederik Bewer betonte: „Wolfgang Rall ist ein herausragendes Beispiel für bürgerschaftliches Engagement und ein Vorbild für uns alle. Sein unermüdlicher Einsatz für Toleranz, Weltoffenheit und demokratische Werte macht uns stolz und trägt maßgeblich zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in unserer Stadt bei."

ANZEIGE



Hier werden Einrichtungsträume wahr: Unsere besonderen Küchen, effizienten Stauraumlösungen, ansprechenden Badezimmer, begehbaren Kleiderschränke und raffinierten Regalsysteme haben seit 1991 schon mehr als 30.000 Kunden begeistert. Überzeugen Sie sich selbst!

Küchenland C&B

Küchenland C&B GmbH | Handelsstraße 17 | 16303 Schwedt/Oder | Tel. 03332 572222 www.kuechenland-c-b.de

Fahrten zur Therme Templin für Angermünder Senioren

Der Seniorenbeirat informiert

Der Seniorenbeirat der Stadt Angermünde freut sich sehr, die Thermen-Fahrten für alle interessierten Senioren und Seniorinnen in der Herbst-Winter-Saison 2023/2024 wieder anbieten zu können. Der Preis erhöht sich leicht von bisher 21,00 € pro Person auf nunmehr 25,00 € pro Person. Hier die Badetermine für die kommenden Monate:

Badetermine 2024:
März: 04.03.2024
April: 08.04.2024

In dem Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 € p. P. ist die Busfahrt sowie der Eintritt für 2 Stunden in die Therme enthalten. Mitzubringen sind: Badesachen, Badelatschen, Handtuch oder Bademantel sowie Duschbad.

Haltestellen und Abfahrtzeiten:

- Angermünde – Prenzlauer Straße – 08:50 Uhr
- Angermünde Bahnhof – 09:00 Uhr
- Angermünde Jahnsportplatz – 09:08 Uhr
- Kerkow – 09:12 Uhr
- Greiffenberger Markt – 09:17 Uhr
- Greiffenberger Friedhof – 09:20 Uhr
- Wilmersdorf – 09:25 Uhr

An- und Abmeldungen können telefonisch unter: 03331/32042 erfolgen. Bitte nutzen Sie hierfür auch den Anrufbeantworter. Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Spaß und Erholung!

Der Seniorenbeirat

Neuer Ansprechpartner im Projekt MALVE „Pflege vor Ort“

Mit Beginn des neuen Jahres gibt es im Projekt MALVE ein neues Gesicht. Herr Nico Tech hat aufgrund personeller Umstrukturierungen die Aufgaben von Frau Pioch und Frau Hansch übernommen und heißt alle Interessierten in den neuen Räumen in der Rudolf-Breitscheid-Straße 27 im AngerZentrum herzlich Willkommen. Das Büro ist immer montags und mittwochs zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten können auch persönliche Gespräche in den Räumlichkeiten und Hausbesuche vereinbart werden.
Zu erreichen ist Herr Tech unter den folgenden Nummern: 03331/30 1180 oder unter 0152/280 43 082 sowie unter der bekannten Mail-Adresse: pflegevorort@angermuende.de
Die im letzten Jahr gut angelaufenen Termine des Info-Mobils werden ebenfalls durch Herrn Tech fortgeführt. Der entsprechenden Tourenplan wird zeitnah veröffentlicht werden, sodass man auch hier die Möglichkeit bekommt Herrn Tech persönlich und ganz direkt auf dem Marktplatz oder in den Ortsteilen anzusprechen.

Seniorenbüro Angermünde

Sie erreichen uns am Mittwoch:
09:00 Uhr – 11:00 Uhr
14:00 Uhr – 15:00 Uhr

- Wir bieten Informationen, Beratung und Angebote für ein gutes Leben im Alter
- Wir beraten ältere Menschen, wie sie möglichst lange selbständig bleiben
- Wir informieren über Hilfen für den Alltag
- Wir bieten Unterstützung in der Freizeitgestaltung

Sie erreichen uns außerhalb der Präsenzzeit:

✆ 0151 51 05 25 82
✉ haus-der-familie@igfrauen.de

Aktuelles vom Jugendbeirat

Zeichen für Vielfalt, Toleranz und Miteinander

Jugendbeirat war am 18. Februar dabei

» Liebe Angermünder und Angermünderinnen,
Angermünde hat ein Zeichen gesetzt. Ein Zeichen für Vielfalt, für Toleranz, für ein Miteinander und ganz klar gegen Hass und Hetze. Als Jugendbeirat waren wir selbstverständlich am 18. Februar 2024 dabei, als es hieß, dass wir als Gesellschaft für Demokratie einstehen. Wir sehen es als unsere Pflicht, dass wir als Sprachrohr für Kinder und Jugendliche nicht zusehen können, wie ein Rechtsruck durch die Gesellschaft geht. Als junge Generation möchten wir diese Entwicklung nicht sehen und erleben. Umso wichtiger sind jene Zeichen, die Angermünde gegen diese Entwicklung gesetzt hat. Wir möchten in einer weltoffenen Gesellschaft leben, in der jeder Mensch so akzeptiert wird, wie jeder Mensch ist und in der jeder Mensch die Chance auf ein menschenwürdiges Leben hat.

Wir sind weiterhin in diesem Jahr Freund*innen der Demokratie und werden die „Demokratietour Uckermark" tatkräftig unterstützen. Bei dieser Tour werden wir durch Orte in der Uckermark fahren und Grundlagen der Demokratie vermitteln. Dabei kommen wir sehr gerne ins Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern der Uckermark und klären auch sehr gerne über unsere Arbeit auf. Start der „Demokratietour Uckermark" wird voraussichtlich der 23. Mai 2024 in Templin.

Die Entwicklung unseres Langzeitprojektes „Skaterpark Angermünde" wird in naher Zukunft in die nächste Entwicklungsphase kommen. Die Planungen laufen an, es wird Workshops geben und wir sind sehr zuversichtlich, dass wir Erfolge vermelden können.

Unser nächstes öffentliches Treffen wird kurz vor den Osterferien am 22. März um 17 Uhr in der „Braue" stattfinden.

Ansonsten sind wir über verschiedene Kanäle erreichbar und stehen für Fragen zur Verfügung:

Instagram:
@jugendbeirat_angermuende
Facebook:
Jugendbeirat Angermünde
E-Mail:
jugendbeirat@angermuende.de

Für Schülerinnen und Schüler stehen in den meisten Angermünder Schulen die Ideenkästen zur Verfügung. Weitere Infos über die Arbeit eines Jugendbeirates oder über uns findet Ihr unter:
www.angermuende.de/jugendbeirat

ANZEIGEN





Wir bieten den passenden Rahmen:
Heimatblatt Brandenburg Verlag
und Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe.
Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de
DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Unterstützung für das Ehrenamt

Zur Aufgabe von ehrenamtlichen Betreuern

» Jeder Mensch kann durch Behinderung, Krankheit, Unfall oder Alter in eine Situation kommen, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Um möglichst selbstbestimmt in allen Lebensphasen zu sein, empfiehlt es sich, rechtzeitig entsprechende vorsorgende Verfügungen vorzunehmen.

Wenn der Handlungsbedarf nicht über eine Vorsorgevollmacht erledigt werden kann, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Es kann zur Bestellung eines Berufs- oder Vereinsbetreuers kommen. Ein großer Teil des Bedarfes wird aber auch durch ehrenamtliche Betreuer gedeckt.

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e.V., solche Hilfeleistenden in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zu unterstützen.

Die Betreuungsstelle in Angermünde hält Kontakt zu etwa 80 ehrenamtlichen Betreuern. Hierbei handelt es sich überwiegend um gerichtlich bestellte Personen aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis der zu Betreuenden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die rechtliche Betreuung für eine nicht verwandte Person zu übernehmen.



Anliegen von Betreuungsvereinen ist es, solche engagierten Personen durch Angebote wie Informationsveranstaltungen, Schulungen, Stammtische zum gegenseitigen Austausch und individuelle Beratung in ihrer fachlichen Kompetenz zu stärken. Auf Anfrage der ehrenamtlichen Betreuer*innen können dazu auch Vereinbarungen mit dem Betreuungsverein abgeschlossen bzw. eine Verhinderungsbetreuung geregelt werden.

Die Bewältigung der Aufgaben stellt die Ehrenamtlichen oft vor große Herausforderungen, insbesondere durch die anspruchsvoller werdenden betreuungs- und sozialrechtlichen Fragestellungen, die zu lösen sind. Dies betrifft zum Beispiel Antragstellungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes oder von Sozialleistungen in Bezug auf die Pflege. Es zeigt sich daher ein wachsender Hilfebedarf auch in der Angermünder Betreuungsstelle. Die Angebote werden zunehmend auch von Bevollmächtigten genutzt.

Wer Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung hat, kann sich gerne an die Mitarbeiter der Betreuungsstelle Angermünde oder an die Betreuungsbehörde wenden.

Stefan Schweizer
Rechtlicher Betreuer
und Büroleiter der Bst. Ang.

KONTAKTDATEN

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Angermünde
Gartenstraße 1, 16278 Angermünde
✆ 03331/24390
E-Mail: angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Sprechzeiten:
Di 09:00–12:00 Uhr | 13:00–18:00 Uhr
Do 09:00–12:00 Uhr

Veranstaltungsübersicht für 2024

EHRENAMTLERVERANSTALTUNGEN:

▸ **07.03. | 14:00 – 16:00 Uhr**
Stammtisch für ehrenamtliche Betreuerinnen
Betreuungsstelle Angermünde, Gartenstraße 1, 16278 Angermünde

▸ **25.04. | 15:00 – 16:30 Uhr**
Schulung e. B. 1 – Aufgabenbereiche Vermögenssorge, Wohnangelegenheiten
Haus der Generationen der Volkssolidarität, Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde

▸ **06.06. | 14:00 – 16:00 Uhr**
Stammtisch für ehrenamtliche Betreuerinnen
Betreuungsstelle Angermünde, Gartenstraße 1, 16278 Angermünde

▸ **27.06. | 15:00 – 16:30 Uhr**
Soziales Thema z. B. Pflegeleistungen
Haus der Generationen der Volkssolidarität, Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde

▸ **05.09. | 14:00 – 16:00 Uhr**
Stammtisch für ehrenamtliche Betreuerinnen
Betreuungsstelle Angermünde, Gartenstraße 1, 16278 Angermünde

▸ **24.10. | 15:00 – 16:30 Uhr**
Schulung e. B. 2
Haus der Generationen der Volkssolidarität, Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde

▸ **12.12. | 14:00 – 16:00 Uhr**
Stammtisch für ehrenamtliche Betreuerinnen mit zusätzlicher Würdigung des Ehrenamtes
Betreuungsstelle Angermünde, Gartenstraße 1, 16278 Angermünde

INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN ZU VORSORGENDEN VERFÜGUNGEN:

▸ **23.05. | 15:00 – 16:30 Uhr**
Vortrag über „Vorsorgende Verfügungen"
Haus der Generationen der Volkssolidarität, Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde

▸ **14.11.**
Vortrag über „Vorsorgende Verfügungen"
Haus der Generationen der Volkssolidarität

Pflegeeltern werden dringend gesucht

Informationsveranstaltung am 12. März in Schwedt

Es gibt Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bei ihren Eltern leben können. Die Gründe dafür sind vielfältig. In diesen Fällen bieten Pflegefamilien eine wichtige Alternative.

In der Uckermark gibt es viele Pflegefamilien, die sich liebevoll und engagiert um ein oder mehrere Pflegekinder kümmern und Kindern ein schönes und behütetes Zuhause bieten. Diese Aufgabe erfordert viel Geduld und Zeit. Pflegemutter oder Pflegevater zu sein, bedeutet aber auch eine große persönliche Bereicherung. Es ist eine schöne Aufgabe, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und an ihren Lebensschritten teilzuhaben. Pflegekinder haben eine enge Beziehung zu ihren Pflegeeltern, die oft bis in das Erwachsenenalter hält.

Da Kinder häufig langfristig oder auch bis zur Volljährigkeit in ihren Pflegefamilien leben, werden ständig Pflegeeltern gesucht. Es werden auch Familien oder Personen gesucht, die sich vorstellen können, Kinder für einen befristeten Zeitraum, bis die Perspektive des Kindes geklärt ist, in ihrem Haushalt aufzunehmen.



Quelle: pixabay

Die Tätigkeit als Pflegeperson oder als Bereitschaftspflegestelle ist in unterschiedlichen Familienformen möglich, zum Beispiel als Familie oder als alleinstehende Person mit und ohne eigene Kinder oder auch als gleichgeschlechtliches Paar.

Zukünftige Pflegeeltern werden durch das Jugendamt intensiv auf diese Aufgabe vorbereitet. Alle Pflegefamilien erhalten Beratung, Unterstützung und Begleitung durch das Jugendamt. Es werden regelmäßig gemeinsame Treffen, Fortbildungen und Veranstaltungen angeboten.

Eine Informationsveranstaltung, zu der das Jugendamt alle Interessenten einlädt, findet am 12. März 2024 um 18 Uhr in der Schwedter Nebenstelle des Jugendamtes, Dammweg 11, statt.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen, Interesse an dieser Aufgabe oder Fragen hat, kann sich jederzeit gern im Jugendamt melden. Richarda Sittig und Gerlinde Schaefer sind über die Rufnummern 03332 5802 260 bzw. 03332 5802 264 oder per E-Mail über pflegekinderdienst@uckermark.de erreichbar.

gez. Stefan Krüger
Jugendamtsleiter

„klimafit" – Kursstandorte 2023

Die Uckermark macht sich „klimafit": Weiterbildungskurs für Klimaschutz startet ab April

Die Klimakrise ist ein globales Problem, das sich regional ganz unterschiedlich auswirkt. Welche Folgen hat das für die Uckermark und wie kann jede:r dazu beitragen, das Klima zu schützen? Dies Lernen engagierte Bürger:innen ab dem 10.04. in Prenzlau bzw. ab dem 11.04. in Angermünde im Kurs „klimafit – Klimawandel vor der Haustür! Was kann ich tun?" an der Volkshochschule Prenzlau bzw. Angermünde. Der Kurs wurde vom WWF Deutschland und dem Helmholtz-Verbund Regionale Klimaänderungen und Mensch (REKLIM) entwickelt. Er findet bereits zum dritten Mal in der Region statt.



An sechs Kursabenden erfahren Interessierte mehr über die Ursachen und Folgen des Klimawandels und wie er sich vor der eigenen Haustür auswirkt. Dabei lernen sie das Klimaschutzkonzept ihrer Kommune kennen und haben die Möglichkeit, sich gemeinsam mit engagierten Mitbürger:innen für den Klimaschutz einzusetzen. Wie man das Klima im Alltag schützen kann, zeigen die Kursteilnehmenden bereits während der „klimafit" Challenge: Sie sparen während des Kurses schädliche CO_2-Emissionen ein, indem sie häufiger mit dem Rad fahren, weniger Fleisch essen oder weniger heizen.

INFO

Alle weiteren Informationen zum Kursformat und zu den Standorten finden Sie unter klimafit-kurs.de/kurs-finden.

HINTERGRUND

Den Kurs „klimafit" haben der WWF Deutschland und der Helmholtz-Forschungsverbund „Regionale Klimaänderungen und Mensch" (REKLIM) 2017 gemeinsam entwickelt. Als dritter Projektpartner im Konsortium führt die Universität Hamburg die sozialwissenschaftliche Begleitforschung zum Projekt durch. Lokale Klimaschutzverantwortliche, Vertreter:innen von lokalen Initiativen und Wissenschaftler:innen unterstützen die Kurse mit Fachbeiträgen. Das Projekt wird durch regionale Partner verstärkt.

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.klimafit-kurs.de. Das Bildungsprojekt wird seit Januar 2022 für drei Jahre von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Kerkower SC: „Sporthalle Greiffenberg 2.0“

Neue Angebote für Sport und Gemeinschaft in Angermünde

» Seit Anfang dieses Jahres hat die Sporthalle im Angermünder Ortsteil Greiffenberg einen neuen Träger: den Kerkower SC. Unter dem Titel „Sporthalle Greiffenberg 2.0“ lud der Verein gemeinsam mit der Stadt Angermünde als Eigentümerin der Halle zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein, um allen Interessierten einen Einblick in die zukünftigen Pläne zu gewähren aber auch Ideen für weitere Nutzungen zu sammeln.

Die Veranstaltung wurde vom Vereinsvorsitzenden Sören Kalz und Bürgermeister Frederik Bewer moderiert. Die rege Beteiligung durch Anwohnerinnen und Anwohner von Greiffenberg, Günterberg und anderen Ortsteilen zeugte von großem Interesse und Gemeinschaftssinn. In einem informativen Teil stellte Sören Kalz den Kerkower SC und die aktuellen Gegebenheiten zur Sporthalle vor und präsentierte die aktuellen Angebote. Zudem wurden Ideen für weitere Nutzungsmöglichkeiten gesammelt.

Die Übernahme der Sporthalle ermöglichte auch die Gründung von zwei neuen Abteilungen im Verein: die Fitnessgruppe und den Kindersport. Doreen Damrow betreut die Fitnessgruppe und bietet Seniorenfitnesskurse sowie Frauenfitnesskurse an. Ab März wird Jennifer Kühl sportartübergreifende Bewegungsangebote für Kinder in der Sporthalle Greiffenberg anbieten, darunter Eltern-Kind-Sport, Kindersport und Kindertanzen.

Ein wesentlicher Aspekt der Veranstaltung war der Dialog mit der Bevölkerung, um deren Nutzungsbedarfe zu erfahren. Ideen wie Handball, Tischtennis, Kinderdisco, Sportlerball und Darts wurden auf einer Pinnwand gesammelt. Vereinsvorsitzender Sören Kalz betonte: „Es liegt gewissermaßen an jedem selbst, inwiefern die vorgeschlagenen Ideen auch in die Tat umgesetzt werden können. Jeder ist herzlich eingeladen, sich durch Engagement im Verein einzubringen und damit einen positiven Beitrag zu leisten.“

Die Infoveranstaltung endete positiv gestimmt, begleitet von Redebeiträgen aktueller Mitglieder des bisherigen Hallenbewirtschafters, der SG Greiffenberg. Diese zeigten sich zwar bedauert über die aktuelle Entwicklung, jedoch zufrieden und optimistisch über den neuen Hallenträger, den Kerkower SC.

Vereinsvorsitzender Sören Kalz resümierte: „Es ist schön, dass so viele Leute daran interessiert sind, wie es mit der Sporthalle weitergeht und wie wir als Verein die Dinge angehen. Wir sehen viel Potenzial und bemühen uns, gemeinsam mit allen Beteiligten und Interessierten Schritt für Schritt Neues auf den Weg zu bringen.“

Der Kerkower SC freut sich über jede Form von Unterstützung und betont, dass die Türen des Vereins jederzeit offenstehen. Bürgermeister Frederik Bewer sicherte sogar die Bereitstellung einer Tischtennisplatte zu. Der Verein blickt positiv in die Zukunft und dankt allen Teilnehmenden für ihre aktive Beteiligung an der Veranstaltung.



ÜBER DEN KERKOWER SC

Der Kerkower SC e. V. wurde 1997 gegründet. Das Hauptaugenmerk des familienfreundlichen Vereins liegt auf der Nachwuchsarbeit im Breitensportbereich. Der Kerkower SC engagiert sich zusätzlich bei Gemeindefesten und veranstaltet selbst jährliche Höhepunkte. Dabei sind sie stets auf ehrenamtliches Engagement und die Unterstützung durch Sponsoren und Förderer angewiesen.

INFO

Kerkower SC e. V.
Bauernweg 10
16278 Angermünde
E-Mail: kerkowersc@web.de

Alle wichtigen Informationen und Kontaktdaten sowie die Gebührenordnung, Sporthallenordnung und den Belegungsplan findet man auf der Webseite des Vereins unter www.kerkowersc.de

IMPRESSUM ANGERMÜNDER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon:(030) 28 09 93 45

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Stadt Angermünde,
Der Bürgermeister, Markt 24, 16278 Angermünde,
Telefon: (0 33 31) 26 00-0

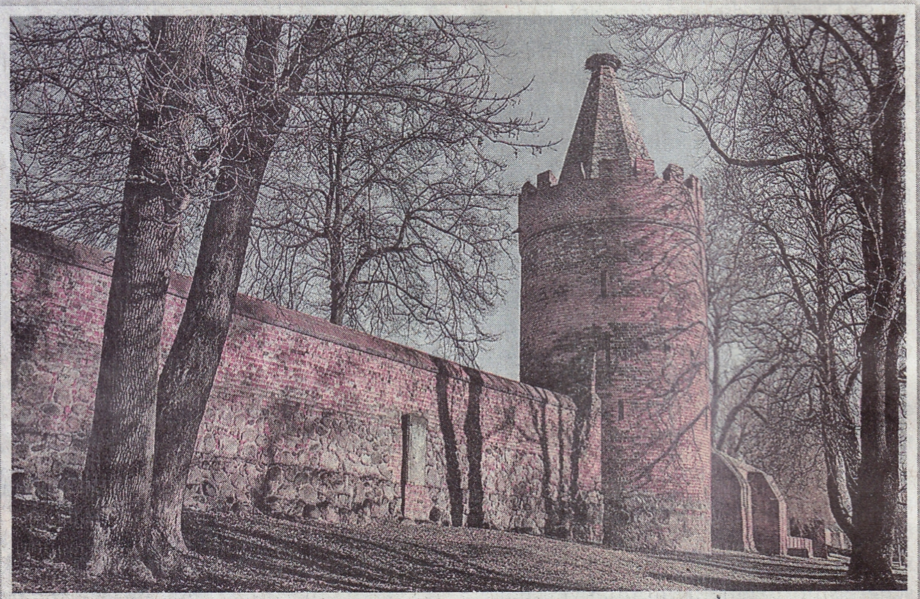
Vertrieb: Märkischer Sonntag

Die nächsten Angermünder Nachrichten erscheinen am **24. März 2024.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **11. März 2024.**



Kerker, Ketzer, Kriminalfälle

Besondere Stadtführung ergründet die dunkle Seite der Stadt



» Mit „Die dunkle Seite von Angermünde“ – Kerkern, Ketzern und Kriminalfällen auf der Spur lädt Angermünde seine Bewohner und Gäste wieder zu einer schaurigen Tour in die Abgründe der älteren und jüngeren Geschichte ein.

Ungewohnte Perspektiven, spannende Geschichten an Originalschauplätzen und viele Legenden um Kriminalfälle aus sechs Jahrhunderten.

Eine besondere Stadtführung zeigt „Die dunkle Seite von Angermünde“. Die rund einstündige Tour führt vom Friedenspark und von der Straße des Friedens entlang der Stadtmauer zur Jägerstraße und über den Marktplatz zum „Haus Uckermark“. Was wie eine „ganz normale“ Runde durch den historischen Stadtkern klingt, ist eine Tour auf den Spuren von Kriminalfällen, Kerkern, Prangern, Hinrichtungen und Mord.

Der Bogen des schaurigen Geschehens reicht von der Verbrennung von 14 als Ketzer verurteilten Waldensern im Jahr 1336 über die Hinrichtung einer Minderjährigen 1733 bis zu einem Auftragsmord an einem Berliner Kaufmann im Jahr 1948 und dem ungeklärten Tod eines Angermünders im Verhörkeller der Staatssicherheit 1953.

Die Führung macht Station am „Scharfrichterhaus“ in der Jägerstraße, lässt die Teilnehmer an der Geschichte der Angermünder Scharfrichterin (!) Abigail Tugenreich Hahn teilhaben und verrät, in welcher Zelle des Stadtgefängnisses am Kreisgericht einst der „Hauptmann von Köpenick“ landete.

Am Endpunkt der Tour, dem „Haus Uckermark“, erwarten die Tourteilnehmer nicht nur der Originalschauplatz des Mordes am Berliner Kaufmann Lemke, sondern auch die umfangreichen Angebote der Tourist-Information, des Angermünder Museums – und zum Aufwärmen ein regionales Heißgetränk. Die Touren richten sich an Menschen ab 12 Jahren und finden mit max. 15 Teilnehmern statt.

Termine sind der 9. März sowie nach der Sommerpause der 12. Oktober, 9. November und 14. Dezember. Start ist jeweils um 13 Uhr am Friedenspark, die Kosten betragen inklusive der Getränke 10 Euro. Eine Anmeldung ist nötig.

INFOS UND BUCHUNG:

Tourismusverein Angermünde e. V.
Hoher Steinweg 17/18
16278 Angermünde
✆ 03331/ 29 76 60
info@angermuende-tourismus.de
www.angermuende-tourismus.de



Kleine und große Künstler aller Art gesucht

Offene Bühne zum Stadtfest Angermünde

» Die Stadt Angermünde lädt Interessierte aller Altersgruppen dazu ein, ihr Talent beim bevorstehenden **Stadtfest** im historischen Stadtkern zu präsentieren. Das Fest, das am **14. und 15. Juni** stattfindet, verspricht Musik, Unterhaltung und regionale Aussteller für Besucher jeden Alters. Wie im letzten Jahr, wird auch der Bürgergarten am Haus Uckermark zum Stadtfestbespielungsort. Von 13 bis 17 Uhr am Samstag wird dort eine offene Bühne angeboten, auf der Künstlerinnen und Künstler die Möglichkeit haben, sich zu präsentieren.
Gesucht werden Teilnehmer aus den Bereichen Musik, Singer-Songwriter, Dichtung, Zauberei, Jonglage, Artistik und mehr. Jeder Auftritt ist für ca. 10 bis 20 Minuten vorgesehen. Newcomer sowie Profis, die Ausschnitte aus ihren Arbeiten zeigen möchten, sind gleichermaßen willkommen.
Interessierte Künstler können sich **bis zum 30. April** per E-Mail unter presse@angermuende.de bewerben. Weitere Informationen sind unter **www.angermuende.de/stadtfest** zu finden.

Rückfragen bei:
Christin Neujahr
E-Mail:
ch.neujahr@angermuende.de
✆ 03331 260067
Wir freuen uns auf eine vielfältige und spannende Darbietung und laden alle Künstlerinnen und Künstler herzlich ein, Teil des Stadtfestes Angermünde zu werden!



Filme, Filme, ... bis Mai

Kino im Haus Uckermark präsentiert wieder ein vielfältiges Filmprogramm

» Nach einem erfolgreichen ersten Kinojahr freut sich die Stadt Angermünde, das Kino im Haus Uckermark mit einem abwechslungsreichen Filmprogramm für die Monate Februar bis Mai 2024 vorstellen zu dürfen. Das Kino im Haus Uckermark öffnet seine Türen für Kinoliebhaber jeden Alters und bietet ein breites Spektrum an Filmen für Erwachsene und Kinder. Der Veranstaltungssaal mit Platz für 40 Kinogäste verspricht ein persönliches und gemütliches Filmerlebnis, daher lohnt es sich, Karten im Vorverkauf zu erwerben. Das kommende Filmprogramm im Überblick:

KINO FÜR ERWACHSENE

- **23.02. | 19 Uhr |** „Black Friday for Future" (2023) – FSK: Ab 12 Jahre
- **08.03.** | Kino zum Frauentag – Film wird durch Abstimmung ausgewählt
- **22.03. | 19 Uhr |** „Holy Shit" (2023) – Gemeinsame Veranstaltung mit der Präsenzstelle Schwedt und anschließendem Filmgespräch
- **05.04. | 19 Uhr |** „Snatch – Schweine und Diamanten" (2001) – FSK: Ab 16 J.
- **19.04. | 19 Uhr |** „Triangle of Sadness" (2022) – FSK: Ab 12 J.
- **17.05. | 19 Uhr |** „Freibad" (2022) – FSK: Ab 12 J.

KINDERKINO

- **24.02. | 15 Uhr |** „Peterchens Mondfahrt" (2021) – FSK: 0 J.
- **09.03. | 15 Uhr |** „Geschichten vom Franz" (2022) – FSK: 0 J. / Empfehlung ab 7 J.
- **24.03. | 15 Uhr |** „Mina und die Traumzauberer" (2020) – FSK: 0 J. / Empfehlung ab 6 J.
- **30.03. | 15 Uhr |** „Peter Hase 2 – Ein Hase macht sich vom Acker" (2021) – FSK: 0 J. / Empfehlung ab 6 J.
- **06.04. | 15 Uhr |** „Die Melodie des Meeres" (2014) – FSK: 0 J. / Empfehlung ab 6 J.
- **20.04. | 15 Uhr |** „Shaun das Schaf – Der Film: Ufo-Alarm" (2019) – FSK: 0 J.
- **04.05. | 15 Uhr |** „Ernest und Celestine – Die Reise ins Land der Musik" (2022) – FSK: 0 J. / Empfehlung ab 7 J.
- **18.05. | 15 Uhr |** „Belle & Sebastian – Ein Sommer voller Abenteuer" (2022) – FSK: 0 J. / Empfehlung ab 7 J.

Die Stadt Angermünde lädt alle Filmbegeisterten herzlich ein, die besondere Atmosphäre des Kinos im Haus Uckermark zu erleben und sich auf unterhaltsame Stunden voller Filmgenuss zu freuen. Das historische Gebäude, das über 300 Jahre alt ist und eine vielseitige Geschichte als Gasthaus, Hotel und Kino erlebte, erstrahlt seit der Wiedereröffnung im Oktober 2020 wieder in neuem Glanz. Neben dem Museum Angermünde und der Touristinformation Angermünde ist das Haus Uckermark ein zentraler Ort in der historischen Altstadt von Angermünde.

INFO

Weitere Informationen und Updates finden Sie auf der Website der Stadt Angermünde unter www.angermuende.de/kino.

Eintrittspreise:
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sowie Auszubildende und Studenten: 3,00 Euro,
Erwachsene: 5,00 Euro

Kartenvorverkauf:
Touristinformation Angermünde
Haus Uckermark
Hoher Steinweg 17/18. 16278 Angermünde
✆ 03331 297660

11

Uckeroper 2024

Lassen Sie sich überraschen

» Nach einem erfolgreichem Jahr 2023 für die Uckeroper, danken wir nochmals herzlich allen, die unsere Arbeit in Angermünde so tatkräftig unterstützt haben.

Die Vorbereitung der diesjährigen Sommeroper ist in vollem Gang. In diesem Jahr präsentieren wir unseren Zuschauern zum Auftakt unserer neuen Reihe Uckeroper fokusiert „Carmen" nach Georges Bizet und der Novelle von Prosper Merimée. Alle zwei Jahre wird die Uckeroper bekannte Stücke, also „Große Oper" in einem kleinen exquisiten Format an verschiedenen Spielorten zeigen, die weder für ein großes Orchester noch für eine große Bühne geeignet sind. Im Juli und September dieses Jahres werden Aufführungen quer durch den Landkreis zu sehen sein. Von Prenzlau und Angermünde geht es nach Gartz mit einem Abstecher nach Szczecin, und im September wird die Carmen noch in Templin und Schwedt gastieren. Die Handlung konzentriert sich in der Inszenierung der Uckeroper auf die zentralen Personen, vergleichbar mit einem Kammerspiel. Die musikalische Fassung wird für kleine Besetzung arrangiert. Wir haben wieder hervorragende Sänger*innen für die diesjährige Sommeroper gefunden.

Seien Sie gespannt auf dieses besondere Theatererlebnis.

Ein kleiner Ausblick:
Für das nächste Jahr planen wir dann wieder eine größere Produktion in Angermünde. Mit der wiederentdeckten Oper „Elsi, die seltsame Magd" des fast vergessenen Komponisten Arnold Mendelssohn (1855 - 1933) nach der literarischen Vorlage von Jeremias Gotthelf folgt die Uckeroper ihrer inhaltlichen Linie gesellschaftlich relevante Themen der Zeit aufzugreifen. Zudem wollen wir die Rehabilitierung und öffentliche Wahrnehmung von Arnold Mendelssohn als Opernkomponisten befördern. Es bleibt spannend.

Wünsche sind gewünscht!

» Unter dem Titel „Wunschkonzert" veranstalten Sängerin Birgitta Rydholm und Raymond Hughes am Klavier drei ganz besondere Konzerte, denn hier bestimmt das Publikum, das Programm. Die Konzerte finden an den drei letzten Samstagen im Mai in der Heilig-Geist-Kapelle statt.

Lieder können ab sofort gewünscht werden! Haben Sie ein Lieblingslied, aus dem klassischen Opern-, Lieder- oder Musicalrepertoire, das Sie gerne „live" hören wollen? Schicken Sie eine Mail an rydholms.ruta@gmx.net, gerne bis 31.03.2024, und verraten Sie Ihr Wunschlied.



Manfred Maurenbrecher

Im Museum Angermünde

» Ein gelungener und gut besuchter Abend zum Start in das Veranstaltungsjahr 2024 der Uckermärkischen Literaturgesellschaft e. V.

Nachdenklich... und sehr schön! Die Uckermärkische Literaturgesellschaft hatte ihn, den Wahl-Lunower und Großstadtpoeten zu einem Abend mit seinen aktuellen Liedern und ergreifenden Texten eingeladen. Nach dem Lied „Ich hab´nen Stein im Schuh" schiebt der alte Mann das schrottige Fahrrad, doch die Hoffnung bleibt als Licht am Horizont. Und Menschen machen Fehler, weil sie Menschen sind. Mit Wortwitz besingt Manfred Maurenbrecher alltägliche Situationen und bringt Leichtigkeit in tragische Facetten, unterlegt mit Texten aus seinem Buch „Der Rest ist Mut". Mit zwei Zugaben bedankte sich Maurenbrecher für den kräftigen Applaus aus dem Publikum.

Veranstaltungen 2024:
www.uckermaerkische-literaturgesellschaft.de

Ulrike Fritz, Uckermärkische Literaturgesellschaft e. V.



Foto K. Gebuhr

Erfolgreicher Arbeitseinsatz am Stolper Turm

Gemeinschaftliches Engagement zur Landschaftspflege



» Am vergangenen Samstag, dem 10. Februar 2024, fand in Stolpe am Stolper Turm ein Arbeitseinsatz statt. Unter der Federführung des Ortsbeirates Stolpe kamen Mitglieder des Vereins Kulturkapelle Stolpe e. V., Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, der Ortsbeirat selbst, engagierte Bürger, der Bürgermeister Frederik Bewer sowie zwei Angestellte des Grünflächenamtes zusammen, um die Umgebung des Stolper Turms zu pflegen und zu verschönern.

Der Arbeitseinsatz konzentrierte sich darauf, den Wildwuchs von Robinien zu kontrollieren sowie Austriebe von Schlehe, Wildrose und Holunder zurückzuschneiden. Trotz widriger Wetterbedingungen, die den Einsatz begleiteten, wurde das gesteckte Ziel erfolgreich erreicht. Das Grünflächenamt war vor Ort, um das anfallende Material direkt zu schreddern, was eine effiziente Entsorgung gewährleistete.

Bürgermeister Bewer sorgte für das leibliche Wohl der Teilnehmer mit Bratwurst und Getränke, wobei die Wurst freundlicherweise von der UM Fleisch und Wild GmbH gesponsert wurde. „Das Engagement und die Zusammenarbeit, die bei diesem Arbeitseinsatz zu spüren waren, sind ein hervorragendes Beispiel dafür, wie Bürger, Vereine und Behörden gemeinsam etwas Positives für unsere Gemeinde und die Umwelt bewirken können", betonte Bewer.

Solche Aktionen stärken nicht nur das Gemeinschaftsgefühl, sondern tragen auch maßgeblich zur Pflege und Erhaltung unserer Kulturlandschaft bei. Die Veranstalter bedanken sich herzlich bei allen Teilnehmern für ihren Einsatz und hoffen, auch im nächsten Jahr auf Unterstützung aus dem Ort.

ANZEIGEN



KALENDER

Veranstaltungen in Angermünde und Umgebung

2. & 4. SAMSTAG IM MONAT

11 Uhr | „Ein Urwald entsteht" Führung im Buchenwald Grumsin

Von einem Spezialisten geführt schärfen sich die Sinne für die Erhabenheit des in der Entstehung befindlichen Urwaldes mit seinen mächtigen Rotbuchen und geheimnisvollen Mooren. Trittsicherheit und festes Schuhwerk ist ein Muss! Anmeldung nötig!
VA-Ort: WelterbeBus-Haltestelle, Hemme Milch, Heideweg 4, 16278 Angermünde OT Schmargendorf

▸ *Tourismusverein Angermünde e. V., Tel: 03331/297660, www.angermuende-tourismus.de*

TÄGLICH | 10–18 UHR

Ausstellung: Viele – Christian Falsnaes

Die Beziehung zwischen Kunst und Publikum spielt eine zentrale Rolle im Werk von Christian Falsnaes. Der Künstler, der 1980 in Kopenhagen geboren ist, arbeitet mit dem gemeinschaftlichen menschlichen Körper als Hauptmaterial, indem er Situationen kreiert, die den Betrachter als aktiven Bestandteil seiner Kunst einbeziehen.
spacedout.gut-kerkow.de

▸ *Spaced Out, Gut Kerkow*

1., 3. UND 5. SONNTAG/MONAT

11 Uhr | Lebendiges Welterbe – Erlebnisführung im Buchenwald Grumsin

Mal durch tiefe Schluchten, mal auf einem Grat, führt der Weg entlang der Kernzonengrenze des Weltnaturerbe-Teilgebietes. Je tiefer wir in den Wald wandern, desto ausgeprägter wird die eiszeitliche Relieflandschaft und desto mehr entfaltet sich die Magie der mächtigen, alten Buchen. Wie klein ist doch der Mensch! Anmeldung nötig!

▸ *Infopunkt Buchenwald Grumsin, Altkünkendorfer Str. 22, 16278 Angermünde*
Infos: Tourismusverein Angermünde e. V., Tel: 03331/297660, www.angermuende-tourismus.de

JEDEN MONTAG

15–17.30 Uhr | Spicken erlaubt! – Naturerlebnisse der besonderen Art entdecken AG für Kinder ab 10 Jahre

In der kostenlosen Nachmittags-AG „Spicken erlaubt!" des Angermünder Bildungswerkes e. V. sollen Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren die Natur mit Ferngläsern, Lupen und Mikroskopen genau beobachten – also spicken. Was uns fasziniert, das modellieren wir nach – durch bauen, malen, zeichnen und was immer uns einfällt. Durch kreative Natur-Modelle können faszinierende Phänomene viel besser verstanden werden.
Weitere Infos unter www.freiraum.one Für Anmeldungen, Fragen und die Info, wo sich die AG draußen trifft steht Nena Weiler, weiler@abw-ang.de | Tel. 03331 296 978 418, jederzeit zur Verfügung. Weitere Infos unter www.freiraum.one

▸ *Haus mit Zukunft, Schwedter Str. 14*

JEDEN MITTWOCH

9–11 und 14–15 Uhr | Seniorenbüro Angermünde

Im Seniorenbüro erhalten Sie Informationen und Beratung sowie Angebote für ein rundum gutes Leben im Alter. Wir informieren über Hilfen für den Alltag und bieten Unterstützung in der Freizeitgestaltung.

▸ *AHA-Projekthaus, Schwedter Straße 22, Tel. 0151 51052582*

BIS **30.04.**

samstags | 14:00 Uhr | Stadtführung durch den historischen Stadtkern Angermünde

Gehen Sie mit uns auf Entdeckungsreise und lernen die charmante denkmalgeschützte Altstadt von Angermünde kennen. Mit ihrem großartigen Kulturerbe wie die Franziskaner-Klosterkirche, Norddeutschlands bedeutendes Bauwerk der Bettelorden-Gotik. Oder die St. Marienkirche, eine der größten Feldstein-Stadtkirchen Brandenburgs, mit ihrer berühmten Joachim-Wagner-Orgel.

▸ *Tourismusverein Angermünde e. V. – Haus Uckermark, Hoher Steinweg 17/18, 16278 Angermünde, Tel: 03331/297660, www.angermuende-tourismus.de*

AB **16.02.**

täglich | Kleine Kabinettausstellung „Alte Häuser, neue Häuser – wie wir leben"

Passend zur derzeit in unserem Museum laufenden Sonderausstellung „Schön hier" über Bauen im ländlichen Raum, die noch bis zum 17.03. zu besichtigen ist, zeigt unsere Kabinettausstellung eine kleine Auswahl von Bildern aus dem Archiv des Internationalen Zeichenwettbewerbs FLOW. Wie sehen junge Künstler aus verschiedenen europäischen Staaten ihre Wohn- und Lebensräume, in denen sie ihre Zeit verbringen? Die Kinder und Jugendlichen begeben sich mit ihren Bildern auf die Suche nach Geschichten auf dem Land oder in der Stadt in anderen Ländern und Kulturen. Dabei verwenden sie ganz unterschiedliche künstlerische Ausdrucksmittel.



Stuti Chauhan, 8 Jahre, Polen, FLOW – Internationaler Zeichenwettbewerb Schwedt/Oder 2021

Im letzten Wettbewerbsjahr gingen 1600 Bilder aus 23 Ländern ein. Die besten künstlerischen Arbeiten werden jährlich prämiert und in einer großen Ausstellung in Schwedt/Oder gezeigt. Wir präsentieren im Museum Angermünde eine kleine Auswahl. Beide Sonderausstellungen sind während der Öffnungszeiten unseres Museums zu besichtigen.

▸ *Museum Angermünde*

BIS **29.02.** IM RATHAUS
BIS **17.03.** IM MUSEUM

Ausstellung: Schön hier. Architektur auf dem Land

Ländliche Räume als Lebensmittelpunkt gewinnen zunehmend an Aufmerksamkeit. Sie sind Orte zum Wohnen, Leben und Arbeiten. Sie benötigen eine zeitgemäße technische, soziale und bauliche Infrastruktur. 70 herausragende Bauten – von Wohnhäusern und Scheunenumbauten über Gasthäuser, Werkstätten, Weingüter, Sportstätten bis hin zu öffentlichen Bauten – zeigen, welche vielfältigen Beiträge Architektur zu einem guten Leben im ländlichen Raum leisten kann. Weitere Informationen auf angermuende.de/schoenhier.

Öffnungszeiten
Rathaus: Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–12 Uhr
Haus Uckermark: Montag bis Freitag 10–16 Uhr, Samstag und Sonntag sowie feiertags 13–16 Uhr

23.02. FREITAG

19 Uhr | U18 Disco

Am 23.02. gibt es die nächste U18Disco in der Braue. Der aktuelle 10er-Jahrgang der EWOS organisiert die Party gemeinsam mit dem Braue-Team. Disco für alle von 14 bis 17. Wer noch keine 14 Jahre ist, kann bis max. 22 Uhr dabei sein. DJ Kevin legt für euch auf. Karten im Vorverkauf 5 Euro | Abendkasse: 8 Euro | Imbiss 19–21 Uhr. Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet!

▸ *Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei"*

14

Amtsblatt
für die Stadt Angermünde

Angermünde, 23. Februar 2024 | Nummer 2/2024 | 34. Jahrgang Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

– Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 12. Februar 2024 – Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt Angermünde Seite 1
– Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Angermünde am 09. Juni 2024 Seite 13
– Auflösungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Görlsdorf der Stadt Angermünde Seite 16
– Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 5. Dezember 2023 Seite 16

Amtliche Mitteilungen

– Stellenausschreibung – Sachbearbeiter*in Hochbau und Immobilienbewirtschaftung (m/w/d) Seite 18
– Stellenausschreibung – Sachbearbeiter/-in Liegenschaften (m/w/d) Seite 18
– Stellenausschreibung – Erzieher*innen (m/w/d) Seite 19
– Begrüßungsgeld für Neugeborene Seite 20
– Ehrung verdienter Personen Seite 20

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wahlleiterin Stadt Angermünde

Wahlen

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, des Ortsbeirats des Ortsteils Altkünkendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Biesenbrow, des Ortsbeirats des Ortsteils Bölkendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Bruchhagen, des Ortsbeirats des Ortsteils Crussow, des Ortsbeirats des Ortsteils Dobberzin, des Ortsbeirats des Ortsteils Frauenhagen, des Ortsbeirats des Ortsteils Gellmersdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Görlsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Greiffenberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Günterberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Herzsprung, des Ortsbeirats des Ortsteils Kerkow, des Ortsbeirats des Ortsteils Mürow, des Ortsbeirats des Ortsteils Neukünkendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Schmargendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Schmiedeberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Steinhöfel, des Ortsbeirats des Ortsteils Stolpe, des Ortsbeirats des Ortsteils Welsow, des Ortsbeirats des Ortsteils Wilmersdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Wolletz und des Ortsbeirats des Ortsteils Zuchenberg

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 12. Februar 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17.08.2023 (GVBl. II Nummer 57) finden die **Wahlen**

– Amtliche Bekanntmachungen –

– der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und
– der Ortsbeiräte in den Ortsteilen:
Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Stadt Angermünde und deren Ortsteile Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg.

2. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **22** Stadtverordnete zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einem Wahlkreis eingeteilt.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und Wählergruppen sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr,
bei der
Wahlleiterin
der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde
schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller Beteiligten am Zusammenschluss **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe**

– Amtliche Bekanntmachungen –

oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein **(Mitgliederversammlung)**. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe **(Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**. Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigungen oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

– Amtliche Bekanntmachungen –

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am 21.08.2023 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **20** Unterstützungsunterschriften gemäß § 28a Absatz 1 Ziffer 4 BbgKWahlG von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr
bei der
Wahlbehörde der Stadt Angermünde,
Bürgerbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde
zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem Bürgermeister im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftslisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (**Stadt Angermünde**, Wahlbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde) **spätestens** bis zum
Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr
vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Stadt Angermünde, Wahlbüro (Zimmer 1.6)**, Markt 24 in 16278 Angermünde aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge vorzulegen.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder **eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigte Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu

– Amtliche Bekanntmachungen –

vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12:00 Uhr,** können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **11. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat

1. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
 1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Altkünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Altkünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Altkünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

2. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
 1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Biesenbrow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Biesenbrow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Biesenbrow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

3. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
 1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar

– Amtliche Bekanntmachungen –

sind und im Ortsteil Bölkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bölkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bölkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

4. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bruchhagen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bruchhagen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bruchhagen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

5. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Crussow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Crussow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Crussow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Crussow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

6. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Dobberzin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Dobberzin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Dobberzin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

7. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen

Gemäß § 54 Absatz 4 findet im Ortsteil Frauenhagen keine Ortsbeiratswahl statt. Die Wahlperiode für diesen gewählten Ortsbeirat endet erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode 2029. Der jetzige Ortsbeirat wurde am 25. Juni 2023 gewählt.

8. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gellmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gellmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Gellmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

9. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Görlsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Görlsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvor-

29

– Amtliche Bekanntmachungen –

schlags im Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Görlsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

10. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Greiffenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Greiffenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Greiffenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

11. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Günterberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Günterberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Günterberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

12. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Herzsprung ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Herzsprung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Herzsprung vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

13. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kerkow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kerkow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Kerkow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

14. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mürow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mürow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Mürow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Mürow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

15. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neukünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren

– Amtliche Bekanntmachungen –

Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neukünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Neukünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

16. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmargendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmargendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmargendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

17. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmiedeberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmiedeberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmiedeberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

18. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhö-

– Amtliche Bekanntmachungen –

fel ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Steinhöfel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Steinhöfel vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

19. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Stolpe ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Stolpe wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Stolpe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

20. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Welsow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Welsow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Welsow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Welsow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

21. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wilmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wilmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wilmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

22. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wolletz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wolletz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wolletz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

23. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG bis zu **sechs** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zuchenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zuchenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21.08.2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Zuchenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nummer 9.1 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Zu gegebener Zeit werden die Vordrucke digital auf der Internetseite https://www.angermuende.de/buergerservice/wahlen zur Verfügung gestellt.
Um die Erfassung von Wahlvorschlägen zu erleichtern, wird unter der Adresse **https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index** ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, über das Sie formulargestützt Ihren Wahlvorschlag erfassen können.
Unabhängig von der Art der Wahl (Kreistagswahl, Wahl der Gemeindevertretung etc.) ist der Formularserver ab sofort erreichbar. Dazu können Sie folgende Links verwenden:
Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte **https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/anlage_5a/index**.

S. Rolke
Wahlleiterin

Die Wahlleiterin Stadt Angermünde

Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Angermünde am 09. Juni 2024

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Angermünde Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit
Gemäß des § 74 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 64 Absatz 2 BbgKWahlG hat die Landrätin des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde am 27. November 2023 als Tag für die Hauptwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters **Sonntag, den 09. Juni 2024** und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl **Sonntag, den 30. Juni 2024** festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden nach § 43 BbgKWahlV in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Wahlgebiet
Wahlgebiet für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters ist die Stadt Angermünde einschließlich aller Ortsteile.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Nachdem die Landrätin des Landkreises Uckermark den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Absatz 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG **spätestens bis Donnerstag, dem 04. April 2024, 12.00 Uhr**, bei der
Wahlleiterin der Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde
(Sitz: Rathaus, Zimmer 1.6),
schriftlich eingereicht werden.

B. InhaltderWahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
 b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
 e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf nur Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss und die E-Mail-Adresse der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
4. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
 Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
 Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.
 Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
5. **Wichtige Beschränkungen**
 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag **einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 3).
 c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

 Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

2. **Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgern**

2.1 Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die
 a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
 b) am Tag der Hauptwahl, also am **09. Juni 2024**, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

 Bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters haben die Bewerberinnen/Bewerber gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 a) gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

 Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Absatz 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 a) eine der vier Voraussetzungen des gemäß § 65 Absatzes 3 BbgKWahlG erfüllt oder
 b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedsstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.2. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
 Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedsstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. **Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG**

3.1. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhänger (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

3.5. **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen oder des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

3.6. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. **Unterstützungsunterschriften**

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit

1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**, die am Tag der Bekanntmachung aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2. **Wichtige Hinweise**

2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 Buchstabe D von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 44 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen.

2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum
Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr
bei der Wahlbehörde mit folgender Anschrift zu leisten:
Stadt Angermünde, Bürgerbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

2.3. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir auferlegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.3.1. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde zur Verfügung gestellt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen (bei mehreren der Rufname oder die Rufnamen) sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers** anzugeben.
Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.3.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.3.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Angermünde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschrift ungültig.

2.3.4. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.3.5. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

2.3.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person

ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.3.7. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12:00 Uhr**, können die in § 36 Absatz 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 37 Absatz 1 BbgKWahlG beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **11. April 2024 um 14.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Absatz 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ich bin telefonisch unter 03331/2600-22 oder per E-Mail unter wahlleiter@angermuende.de erreichbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Internet auf die entsprechenden Formulare zuzugreifen. Näheres hierzu finden Sie unter https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index.

Des Weiteren finden Sie die Formulare auch auf der Internetseite unter https://www.angermuende.de/.

Angermünde, den 12. Februar 2024

S. Rolke
Wahlleiterin

Auflösungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Görlsdorf der Stadt Angermünde

Hiermit erkläre ich gemäß § 54 Abs. 1 BbgKWahlG die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Görlsdorf der Stadt Angermünde zum 01.02.2024. Eine einzelne Neuwahl vor dem Termin der landesweiten Kommunalwahlen am 09.06.2024 findet aufgrund des § 54 Absatz 2 in Verbindung mit § 84 Absatz 1 BbgKWahlG nicht statt.

Angermünde, den 05.02.2024

Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Märkische Heide
29. Gemeinde Michendorf
30. Gemeinde Mühlenbecker Land
31. Gemeinde Nuthetal
32. Gemeinde Oberkrämer
33. Gemeinde Panketal
34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
35. Gemeinde Schipkau
36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
37. Gemeinde Schönwalde-Glien
38. Gemeinde Schorfheide
39. Gemeinde Schwielowsee
40. Gemeinde Tauche
41. Gemeinde Uckerland
42. Gemeinde Waltersdorf
43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
44. Gemeinde Wustermark
45. Gemeinde Zeuthen
46. Landeshauptstadt Potsdam
47. Landkreis Oberhavel
48. Stadt Altlandsberg
49. Stadt Angermünde
50. Stadt Bad Belzig
51. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
52. Stadt Beelitz
53. Stadt Bernau bei Berlin
54. Stadt Brandenburg an der Havel
55. Stadt Cottbus/Chóśebuz
56. Stadt Doberlug-Kirchhain
57. Stadt Eisenhüttenstadt
58. Stadt Falkensee
59. Stadt Friedland
60. Stadt Fürstenberg/Havel
61. Stadt Großräschen
62. Stadt Guben
63. Stadt Hohen Neuendorf
64. Stadt Ketzin Havel
65. Stadt Königs Wusterhausen
66. Stadt Kremmen
67. Stadt Kyritz
68. Stadt Lauchhammer
69. Stadt Luckenwalde
70. Stadt Ludwigsfelde
71. Stadt Mittenwalde
72. Stadt Nauen
73. Stadt Neuruppin
74. Stadt Oranienburg
75. Stadt Premnitz
76. Stadt Pritzwalk
77. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
78. Stadt Sonnewalde
79. Stadt Spremberg/Grodk
80. Stadt Strausberg
81. Stadt Teltow
82. Stadt Velten
83. Stadt Vetschau/Spreewald
84. Stadt Werder (Havel)
85. Stadt Werneuchen
86. Stadt Wittenberge
87. Stadt Wittstock/Dosse
88. Stadt Zossen
89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
90. Verbandsgemeinde Liebenwerda
91. Zweckverband Bauhof TKS."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Cottbus, den 14.02.2024

Oliver Bölke
Verbandsleitung

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Sie suchen eine neue Herausforderung und die Möglichkeit, Ihre Ideen und Erfahrungen im Bereich der Stadtentwicklung einzubringen?
Die Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark hat als Mittelzentrum mit rund 14.500 Einwohnern eine überörtliche Funktion. Sie bietet neben der Lage an zwei Großschutzgebieten und dem UNESCO Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin" auch eine lebenswerte Wohnumgebung, bei der insbesondere die historische Altstadt hervorzuheben ist.
Durch die zentrale Lage Angermündes mit sehr gutem Bahnanschluss und Knotenpunkt zwischen den Metropolräumen Berlin und Stettin möchte sich die Stadt als Mittelzentrum weiterentwickeln. Enge Kooperation mit innovativen Partnern in der Region ergeben ideale Voraussetzungen für Angermünde, sich im Kontext einer Kleinstadt dem transformativen Wandel zur Nachhaltigkeit zu stellen und die Entwicklung von sozialen und ökologisch nachhaltigen Quartieren umzusetzen.
Sie verfügen über strategisch-konzeptionelles Denken, Verhandlungsgeschick und ausgeprägte Eigeninitiative? Außerdem haben Sie Ideen zum Ausbau der sozialen Infrastruktur für zukünftige Generationen sowie Erfahrungen im Bereich der Immobilien oder Grundstücks- und Wohnungswirtschaft und sind gegenüber technischen Innovationen und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung aufgeschlossen?
Wir suchen eine Persönlichkeit, die neben den anfallenden Verwaltungsaufgaben auch die stadtstrukturellen und baulichen Belange unserer Stadt weiterentwickelt.
Sie fühlen sich angesprochen? Dann bewerben Sie sich bei uns!
Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle als

Sachbearbeiter*in Hochbau und Immobilienbewirtschaftung (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden wird nach der E10 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Erarbeitung von Bedarfsprogrammen und Leistungsbeschreibungen
- Steuerung von komplexen Bauprojekten über alle Stufen und Bereiche
- Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit Gestaltung von entsprechenden Verträgen, dabei auch Mitwirkung bei der Erstellung und Prüfung von Entwürfen und Leistungsverzeichnissen
- Aufstellen und Verfolgen der Termin-, Kosten- und Budgetplanung
- Verantwortung für die Überwachung, die Abnahme und die Abrechnung der Leistungen der Ingenieur-, Gutachter und Bauverträge
- Steuerung und Begleitung der erforderlichen Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren
- Abstimmung der Planung mit den anderen Fachbereichen und Planungsträgern sowie von der Planung Betroffenen
- Abstimmung und Realisierung von Bauprojekten, dabei insbesondere die Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben und Mitwirkung bei der Bauleitung bis hin zur Abnahme und Gewährleistungsverfolgung
- Überwachung und Kontrolle von Verwaltungsaufträgen an die Kommunales Gebäudemanagement (KGMA) und deren Umsetzung in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen und deren Budgets

Damit überzeugen Sie uns:

- abgeschlossenes Studium (Master) im Bereich des Bauingenieurwesen oder vergleichbarer Abschluss
- Zusatzqualifikation im Bereich Immobilien oder Grundstücks- und Wohnungswirtschaft wünschenswert
- Kenntnisse im Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber
- selbständige, strukturierte, vorausschauende Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen
- ausgeprägte Konfliktfähigkeit und hohes Maß an Belastbarkeit
- Entscheidungsfreudigkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie Teilzeitarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen **bis zum 27.02.2024** bevorzugt per E-Mail an: bewerbungen@angermuende.de (zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Berenz unter Tel. 03331/ 260071.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle als

Sachbearbeiter/-in Liegenschaften (m/w/d)

aus.

Die Stelle mit 39 Wochenstunden ist nach dem TVöD mit der E9b bewertet und umfasst folgende Schwerpunkte:

- Vertretung der Stadt Angermünde bei Liegenschaftsvermessungen und Grenzverhandlungen
- Einholen von Genehmigungen, die für den Abschluss von Verträgen bzw. abgeschlossene Verträge notwendig sind wie z. B. Vollmachten, Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde
- Bearbeitung und Verarbeitung von Grundbuch- und Katasterangelegenheiten, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen, Grundstücksvereinigungen,
- Erarbeitung und abschließende Bearbeitung von Vorlagen im Zusam-

menhang mit Grundstücksangelegenheiten für Entscheidungsgremien
- Geltendmachung von Ansprüchen auf kommunale Grundstücke
- Wahrnahme der Eigentümerfunktion gegenüber Dritter
- Bearbeitung aller Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

Damit überzeugen Sie uns:
- Abschluss als Verwaltungsfachwirt oder einen gleichwertigen Abschluss mit der Qualifizierung zum gehobenen Verwaltungsdienst
- umfassende Rechts- und Verwaltungskenntnisse (auch im Haushaltsrecht)
- gute Orts- und Menschenkenntnisse
- Führerscheinklasse B

Das bieten wir Ihnen:
- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie Teilzeitarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen **bis zum 27.02.2024** per E-Mail an: bewerbungen@angermuende.de (zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Berenz unter Tel. 03331/ 260071.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht

Erzieher*innen (m/w/d)

zur Betreuung von Kindern in den 8 Einrichtungen der Stadt Angermünde.

Die unbefristeten Stellen im Umfang von 30 Wochenstunden sind mit der S 08a des TVöD bewertet.

Sie umfassen folgende **Schwerpunktaufgaben:**

- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem KitaG des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung
- die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- die Planung, Durchführung und Nachbereitung pädagogischer Prozesse

Damit überzeugen Sie uns:

- Ausbildung als staatlich anerkannte*r Erzieher*in mit entsprechendem Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen oder eine Ausbildung gem. den §§ 9 und 10 der Kita-Personalverordnung
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit
- Beherrschen eines Musikinstrumentes sowie Wohnortnähe wären wünschenswert
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindertagesstätten der Stadt Angermünde
- Führerschein Klasse B
- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 3 Monate) oder gültiges Gesundheitszeugnis, ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung für die Erziehertätigkeit (insbesondere das Vorhandensein des Masernschutz), Erste-Hilfe-Nachweis am Kind, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) (Unterlagen können im Einstellungsfall nachgereicht werden)

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub sowie zwei Regenerationstage pro Jahr
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen **bis zum 05.03.2024**

per E-Mail an: ***bewerbungen@angermuende.de***
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Schmidt unter Tel. 03331/260032.
Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

– Amtliche Mitteilungen –

Begrüßungsgeld für Neugeborene

Die Stadtverwaltung Angermünde informiert, dass aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung aus November 2013 für jedes gemeldete Neugeborene von Angermünde auf Antrag ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50,00 € an die personensorgeberechtigte Mutter gezahlt wird.
Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales und im Einwohnermeldeamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice ▸ Formularverwaltung) erhältlich.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: k.hilges@angermuende.de

Ehrung verdienter Personen

Die Stadtverwaltung informiert, dass alle Bürger und Bürgerinnen, Vereine und Institutionen bis zum **01.03.2024** die Gelegenheit erhalten Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen beim Bürgermeister einzureichen.
Auswählen kann man zwischen dem

– Antrag für die Einreichung eines Vorschlags verdienter Personen zur Weiterleitung an eine höherrangige Ebene (bitte beachten Sie die entsprechenden Erläuterungen zu den Grundsätzen als Anlage zum Antrag) und dem
– Antrag für die Einreichung eines Vorschlages zur Ehrung verdienter Personen, Vereine, Institutionen oder Unternehmen der Stadt Angermünde durch die Eintragung in das „Goldene Buch" (bitte beachten Sie die entsprechende Richtlinie)

Entsprechende Anträge bzgl. der Einreichung eines Vorschlages zur – Ehrung durch den „Ehrenpreis des Bürgermeisters" können **bis zum 31.05.** eingereicht werden.
Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice ▸ Formularverwaltung ▸ Ehrungen) erhältlich.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: k.hilges@angermuende.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

24.02. SAMSTAG

15–16 Uhr | Multivision-vortrag: Aurora Borealis – Das Licht des Nordens

Alle elf Jahre erreicht die Sonne den Höhepunkt ihrer Aktivität und in diesem Jahr ist es so weit. Damit steigen die Chancen, auch in Deutschland Polarlichter zu sehen. Guido Sobbe stimmt uns mit seinem Multivision-Vortrag „Aurora Borealis – das Licht des Nordens" mit beeindruckenden Bildern und Videos auf dieses Phänomen ein. Polarlichter gehören zu den wohl faszinierendsten Naturphänomenen. Anmeldung unter Tel. 03331/26040 oder anmeldung. blumberger-muehle@nabu.de

▸ *NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle*

24.02. SAMSTAG

15 Uhr | 2. Wilmersdorfer Gespräche: Landwirtschaft in der DDR

Das Jubiläumsjahr 2025 motiviert Wilmersdorf und seine Bewohner, sich mit der Geschichte des Dorfes auf eine besondere Art zu beschäftigen. Der Förderverein Scheunenkirche hat dazu die Wilmersdorfer Gespräche ins Leben gerufen, bei denen Zeitzeugen zu bestimmten Themen ihr Wissen an die Zuhörenden weitergeben. Die Informationen sollen auch in die Dorfchronik einfließen, die der Dorfverein Wilmersdorf erstellen wird.

▸ *Scheunenkirche Wilmersdorf*

25.02. SONNTAG

16 Uhr | Bedrängte und Verfolgte

Mit Prädikant Stephan Krämer und Kantorin Maria
In der Passionszeit gedenken wir der verfolgten und leidenden Glaubensgeschwister der Welt. Menschen, die aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden, gibt es auch heute noch. Dieser musikalische Gottesdienst soll ganz nach dem Kirchensonntag: Reminiszere (Erinnern) an jene gedenken. Hören Sie dazu Werke von Komponisten wie Felix Mendelssohn-Bartholdy, Hanns Eisler und Paul Dessau.

▸ *St. Marienkirche Angermünde, Kirchplatz 2, Infos: St. Marienkirche, Maria Schella, Tel: 0163/5344715, www.gkg-angermuender-land.de*

29.02. – 02.03.

Samstag | 14–16 Uhr

Thementage: Wildkatze

Die scheue Europäische Wildkatze (Felis silvestris) ist nach etwa 200 Jahren nach Brandenburg zurückgekehrt. Auf unserem Gelände finden wir zwar keine Wildkatze, lernen aber mehr über ihre Lebensräume, die Gefahren für das Tier sowie das Monitoring. Anmeldung unter Tel. 03331/26040 oder anmeldung. blumberger-muehle@nabu.de

▸ *NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle*

02.03. SAMSTAG

14–17 Uhr | Tag der Archive 2024: Objekte und Akten zum Thema „Essen und Trinken"

Alle zwei Jahre findet bundesweit der TAG DER ARCHIVE statt. In diesem Jahr ist „Essen und Trinken" das Thema. Das Archiv der Stadt und das Museum Angermünde zeigen aus diesem Anlass Akten, Objekte und Geschichten rund um das diese spannende Frage. Über das Essen und Trinken in vergangenen Zeiten gibt es immer zur vollen Stunde (15 und 16 Uhr) einen kurzen Vortrag vom Museumsleiter.

▸ *Museum Angermünde/ Haus Uckermark*

03.03. SONNTAG

10–16 Uhr | Familientag: Wildkatze

Die Wildkatze kehrt zurück. Lernen Sie mehr über ihre Lebensräume, die Gefahren für das Tier sowie das Monitoring. Von 10–12 Uhr schauen wir uns bei einer Führung an wie das Monitoring von Wildkatzen funktioniert. Dabei kommen wir spielerisch der Wildkatze auf die Spur. Von 13–16 Uhr ist unserer Labor geöffnet. Dort untersuchen wir verschiedene Tierhaare, stellen selbst Trittsiegel, Abdrücke aus Ton her, basteln Wildkatzen und malen Lebensräume. Anmeldung unter Tel. 03331/26040 oder anmeldung. blumberger-muehle@nabu.de

▸ *NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle*

05.03. DIENSTAG

18–19 Uhr | Digitale Veranstaltung Artenporträt: Die Skudde

Die Skudde zählt zu den ältesten und robustesten Schafsrassen Europas und hilft uns auf unserem Außengelände bei der Landschaftspflege. Was sie außerdem auszeichnet, erfahren wir bei einem Vortrag über bedrohte Haustierrassen. Anmeldung unter Tel. 03331/26040 oder anmeldung. blumberger-muehle@nabu.de

▸ *NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle*

08.03. FREITAG

16–18 Uhr | Tauschbörse

Einfach mitbringen, was übrig ist und mitnehmen, was gefällt und das ganz und gar ohne Geld. Dazu Kaffee und Kuchen/Plätzchen, Gespräche und Musik (gegen Spende). Eintritt frei, Infos: Frauenstammtisch und Französisch-Reformierte Kirchengemeinde Angermünde, Ulrike Königsfeld und Cornelia Müller, Tel: 0160/8509935, pfarrerinmueller@freenet.de, Weitere Termine: 12.04., 10.05., 14.06., 12.07., 09.08., 13.09., 11.10., 08.11., 13.12.

▸ *Heilig-Geist-Kapelle, Berliner Straße 1*

18 Uhr | Neurodiverser Stammtisch

Kennst Du das, wenn Du in einem Raum voller Menschen bist und Dich fragst, warum jeder „normal" ist außer Du? Du bist nicht allein. Der Neurodiverse Stammtisch in Angermünde ist ein Ort, an dem Menschen, deren Gehirn ein wenig anders funktioniert, gefeiert werden. Wir sprechen über Themen wie ADHS, Autismus, Depression, Hypersensibilität, Dyslexie und alles dazwischen – und das alles mit Humor und bedingungslosem Verständnis. Wenn du also jemals gedacht hast, dass es da draußen noch mehr Menschen wie dich gibt – hier wirst du sie finden. Der Neurodiverse Stammtisch bietet Raum für Menschen mit neurodiversen Eigenschaften, ihre Angehörigen und Allies. Unser Anliegen ist, Informationen bereitzustellen, Austausch zu fördern und Unterstützung zu ermöglichen. Wir setzen uns aktiv für Aufklärung, Selbsthilfe und die Reduzierung der Stigmatisierung von Menschen mit neurodiversen Merkmalen ein. Zusammen gestalten wir eine vielfältige und inklusive Gemeinschaft. Der Stammtisch findet jeden 1. Freitag im Monat statt, ist kostenlos und alle sind willkommen

▸ *Haus mit Zukunft, Schwedter Straße 14*

09.03. SAMSTAG

9 Uhr | Völkerballturnier & Kinderfasching

Völkerballturnier: Ein spannender und lustiger Sport, den doch JEDER in der Schule geliebt hat. Die weichen Schaumbälle fliegen durch die Halle und bieten actionreiche Szenen für Zuschauer und Spieler! Hier finden wir den Champion in drei verschiedenen Kategorien. Wer Lust hat sich anzumelden mit seinem Team, kann das hier tun unter: hcscum@web.de oder Tel. 01724179735

Kinderfasching: Ein Nachmittag voller Spiel, Tanz und Spaß mit dem beliebten „Clown Kaily" wird die Augen der Kinder funkeln lassen. Eine herzlich dekorierte Bühne mit tollem Licht rundet das Ganze ab. Kostüme sind gern gesehen! Eintritt frei.

Ablauf:

08:30 Uhr: Treff und Anmeldung Sportmannschaften
09:00 Uhr: Beginn Turniere Völkerball, Eröffnung Herr Bewer, Cheerleader Gerswalder SV
09:00 – 16:00 Uhr Kinderprogramm (Hüpfburg, Tanzgrup-

▸▸▸

35

pe X-Tina, Kinderanimation mit DJ Frankie)
16:00 Uhr: Siegerehrungen Völkerball
16:00 – 19:00 Uhr: Angermünder Kinderfasching mit Clown Kaily
▸ *Mehrzweckhalle Angermünde*

19–22 Uhr | Poetry Slam
Nach langer Pause wieder in der Alten Brauerei Angermünde: Poetry Slam. Dieses Mal in Kooperation mit dem OSZ II Barnim.
Lasst Euch mitnehmen auf eine literarische Reise. Humorvoll, dramatisch, spannend, kritisch. Wir lassen uns überraschen, mit welchen Geschichten uns die Autor:innen verzaubern. Du willst mitmachen? Melde dich unter: poetryslam.ANG@gmx.de.
▸ *Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei"*

15.03. FREITAG

17.30 Uhr | Vortrag: 900 km unterwegs quer durch den Norden Spaniens, von den Pyrenäen bis zum Ende der Welt



Ramona Gadenne, eine junge Frau aus Angermünde, ist zu Fuß knapp 900 km quer durch den Norden Spaniens, von den Pyrenäen bis zum „Ende der Welt" gewandert. Sieben Wochen war sie auf den Jakobswegen Camino Francés und dem Camino Finisterre unterwegs. Im Haus Uckermark berichtet sie am 15.03.2024 um 17.30 Uhr über ihr Erlebtes und gibt dabei wertvolle Tipps für alle, die an einer Wanderung auf dem Jakobsweg interessiert sind. Der Eintritt ist kostenfrei, um eine Spende wird gebeten. Für die Veranstaltung wird aufgrund begrenzter Platzkapazität um Anmeldung gebeten.
www.angermuende-tourismus.de
▸ *Haus Uckermark, Hoher Steinweg 17/18*

16.03. SAMSTAG

Rock den Frühling
Lasst uns gemeinsam mit DIE TIERE und TAKTLOS & GARAGEBAND in den Frühling rocken! Taktlos, die GarageBand Taktlos ist eine relativ neue Band, die hauptsächlich coole Hits aus guten alten Zeiten covert. Die Taktlosen sind eine unkomplizierte Garagenband mit vier Mitgliedern von 17 bis 47. Die Tiere Wir verhalten uns wie DIE TIERE im Roman „Die Farm der Tiere" von George Orwell. Wir tragen edle Tücher und benehmen uns nicht anders als der Elefant im Porzellanladen. Wir sind bereit für laute Töne und coole Texte!
▸ *Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei"*

19.03. DIENSTAG

18–19 Uhr | Digitale Veranstaltung die Naturschutzmacher*innen: Frühblüher in unserer Landschaft
Im März strecken die ersten Pflanzen ihre Köpfe aus dem Boden und stimmen uns langsam auf den Frühling ein. Was geschieht gerade jetzt in unserer Landschaft? Welche Pflanzen sind zu entdecken und was zeichnet sie aus? Ein bunter Vortrag mit vielen bemerkenswerten Pflanzenfotos erwartet Sie. Anmeldung unter Tel. 03331/26040 oder anmeldung.blumberger-muehle@nabu.de
▸ *NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle*

22.03. FREITAG

16 Uhr | Lesung der ubs: „Verrückte Gartengeschichten"
Kurzweilig und humorvoll lesen die Uckermärkischen Bühnen Schwedt passend zum Start der Gartensaison „Verrückte Gartengeschichten". Los geht's um 16:00 Uhr in der Braue in Angermünde, der Eintritt ist frei. Organisiert wird die Lesung vom Projekt „Zukunftsmacher* – Gemeinsam für die Region" des Angermünder Bildungswerk e. V.
▸ *Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei"*

19 Uhr | U18 Disco
Am 22.03. gibt es die nächste U18Disco in der Braue. Der aktuelle 10er-Jahrgang der EWOS organisiert die Party gemeinsam mit dem Braue-Team. Disco für alle von 14 bis 17. Wer noch keine 14 Jahre ist, kann bis max. 22 Uhr dabei sein. DJ Kevin legt für euch auf. Karten im Vorverkauf 5 Euro | Abendkasse: 8 Euro | Imbiss 19 –21 Uhr. Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet!
▸ *Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei"*

23.03. SAMSTAG

9–12 Uhr | Frühjahrsputz im Tierpark
Der Verein der Freunde und Förderer des Tierparks Angermünde e. V. und der Ortsverein der SPD rufen zu einem Arbeitseinsatz auf dem Gelände des Tierparks auf. Auf dem Programm stehen Pflanzarbeiten zur Verschönerung des Parks, Laub- und Holzberäumung, Malerarbeiten u. a. Die Veranstalter würden sich über die Unterstützung von Bürgern bei diesen Arbeiten sehr freuen. Den freiwilligen Helfern steht an diesem Vormittag die Versorgung durch den Tierpark-Kiosk zur Verfügung. Die Kosten übernehmen die Veranstalter. Nach Möglichkeit sollten Gartengeräte mitgebracht werden.
▸ *Tierpark Angermünde*

31.03. SONNTAG

13–17 Uhr | MOZ-Osterfete
Auch in diesem Jahr findet wieder die traditionelle MOZ-Osterfete im Angermünder Tierpark statt. Los geht es um 13 Uhr mit Clown Kaily. Bis 17 Uhr wird dann auf der Bühne ein buntes Programm geboten:
13.00 Uhr | Begrüßung mit Clown Kaily
13.15 Uhr | Kinder der KITA Crussow mit lustigen Bewegungsübungen zum Mitmachen
13.30 Uhr | Mario Gollin und Leni, Musikduo und Clown Kaily mit lustigen Späßen
14.00 Uhr | Kindertanzgruppe der UMKS Angermünde
14.30 Uhr | Kakadu- Show „Die Lips mit den lustigen Kakadus"
15.15 Uhr | Mario Gollin und Leni, Musikduo und Clown Kaily mit lustigen Späßen
15.30 Uhr | Tiertaufe
16.00 Uhr | Auswertung der Spiele des ABW mit Preisverleihung
16.30 Uhr | Spaß mit Clown Kaily
Auf dem Tierparkgelände gibt es an diesem Tag aber noch viel mehr zu entdecken, wie Ponyreiten, Kinderschminken, Hüpfburgen, Osterspiele und viele andere Angebote sowie kulinarische Köstlichkeiten für alle Generationen.
▸ *Tierpark Angermünde*

Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie auf **www.angermuende.de/tipps-veranstaltungen**

Angebote und Veranstaltungen im Haus mit Zukunft werden auf der Seite **http://hausmitzukunft.info** veröffentlicht.

Hoffmanns diamantenes Jahr

Zur Hochzeit 1964 zählten Helga und Fred noch nicht einmal 20 Jahre und sind nun noch keine 80



Foto: Jan Anger

Helga und Fred Hoffmann aus Frauenhagen feierten am Mündesee ihren 60. Hochzeitstag und waren dabei noch nicht einmal 80 Jahre alt!

» Sie sind erst 79 Jahre alt und haben trotzdem schon ihre Diamantene Hochzeit gefeiert – 60 Jahre sind die beiden verheiratet. Sie waren erst 19, als sie sich am 7. Februar 1964, an einem Freitag, im damaligen Standesamt in Schönermark das Ja-Wort gaben – Helga und Fred Hoffmann aus Frauenhagen.

Der Schönermarker Bürgermeister Werner vermählte das junge Paar. Ein halbes Jahr später – am 30. August 1964 – gab es auch die kirchliche Hochzeit, getraut wurden sie damals von Horst Fichtmüller, allerdings nicht in der Kirche, sondern auf Hoffmanns Grundstück auf dem Judenberg. Auch die Zeremonie zur Goldenen Hochzeit nach 50 Jahren vollzog Horst Fichtmüller.

Seinen 60. Hochzeitstag in diesem Februar feierte das Paar wie einst das Ja-Wort, nämlich (fast) ganz für sich. Nur Tochter Christiane Lange war dabei, die die Eltern auch pflegt. Ingesamt haben Helga und Fred Hoffmann sechs Kinder – vier Söhne und zwei Töchter – sowie 17 Enkel und eine erhebliche Zahl von Urenkeln. Im neuen Angermünder Restaurant „Lake House" an der Mündeseepromenade (früher Wannrich) verbrachten sie einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen. Ihren 80. Geburtstag feiern die beiden noch im Frühjahr – Helga Hoffmann am 9. März und ihr Mann Fred am 10. Mai.

MPJ

Lesetipps der Stadtbibliothek

Kinderbuchempfehlung:
Minecraft Bauwerke. Basen, die deine Fantasie beflügeln



Neue, fantastische Bauwerke mit den dazugehörigen Konstruktionstipps. Jeder Bau wird von seinem Erbauer vorgestellt, der gerne seine Tipps weitergibt. Aber es geht nicht nur darum, Blöcke auszuwählen und beeindruckende Gebäude zu erschaffen, sondern auch, welche Biome für welche Gebäude am besten geeignet sind und wie sie in die Landschaft passen.

Empfehlung für Erwachsene:
Die Wahrheiten meiner Mutter von Vigdis Hjorth



Johanna ist keine gute Tochter. Um sich zu retten, hat sie die Familie verlassen. Jetzt, dreißig Jahre später, ist sie wieder zu Hause. Sie sucht Nähe, sie will den Kontakt zur Mutter erzwingen, doch die verweigert sich kühl jeder Annäherung. Heimgesucht von den Erinnerungen an die Kindheit zieht Johanna sich in eine einsame Hütte am Fjord zurück...

INFO

Stadtbibliothek Angermünde
Berliner Straße 57,
Mo | Di | Fr 13.00 – 17.00 Uhr
Do 09.00 – 13.00 Uhr
Sa 09.00 – 12.00 Uhr

Nächste Veranstaltungen (mit Voranmeldung):

Für Kinder „Pippilothek" (2–4 Jahre) am 07.03., 11.04., 02.05., 16–16:30 Uhr

Für Kinder „Pippilothek" (4–6 Jahre) am 21.03., 18.04., 30.05., 16–16:30 Uhr

Für Erwachsene „Angermünde liest" am 21.03., 18.04., 30.05., ab 17 Uhr

Die Ausleihe von e-Medien erfolgt über die ONLEIHE Uckermark rund um die Uhr. Sie ist für alle Benutzer über http://www.onleihe.de/uckermark zu erreichen. Hier finden Sie den Bibliothekskatalog im Internet https://angermuende.bibliotheca-open.de/. In der Bibliothek findet ganzjährig ein Bücherflohmarkt statt. Wir nehmen Medienspenden für Kinder und Erwachsene aus den letzten fünf Erscheinungsjahren an.



Er war der Karten-Kaiser der Uckermark

Gunter Kaiser (66) aus Herzsprung erlag einem Herzinfarkt

» Nicht immer trifft eines der bekanntesten Udo Jürgens-Lieder zu – „Mit 66 Jahren, da fängt das Leben an". Für Gunter Kaiser, den Reliefkartographen aus Herzsprung, hörte es mit 66 Jahren auf. Er ist am Montag, dem 22. Januar, verstorben.

Gunter Kaiser war einer der Letzten seines Berufs in Deutschland, der noch von Hand Reliefkarten erstellen konnte. Beharrlich und zielstrebig, exakt und detailgenau setzte er die beruflichen Projekte um. Privat war er wohl das, was man einen Pfundskerl nennt – kollegial, erst an andere denkend, hilfsbereit, den Menschen zugewandt, offen. Und er war ein Familienmensch, hat mit seiner Frau Elisabeth Berlin verlassen, wo er geboren war, aufwuchs und die ersten gut 40 Jahre seines Lebens verbrachte, um für die Familie ein Idyll in der Natur als neue Heimat zu finden und anzunehmen. Bei Angermünde in der Uckermark fand er es im Jahr 2000.

Der neue Wohnort und die Digitalisierung der Medienwelt führten auch zu Veränderungen in seinem Beruf.

Für das Erarbeiten von Reliefkarten besaß Gunter Kaiser ein gutes Händchen, das merkte er schon während des Studiums. Reliefkartographen sind selten in Deutschland. Seit den 1980er-Jahren erstellte er für das GEO-Magazin ein paar hundert Reliefkarten. 2008 erzählte er: „Ein Freund bekam von GEO den Auftrag, Karten herzustellen, teilweise mit Reliefs. Er bat mich um Hilfe. Und daraus entwickelte sich für mich eine feste Zusammenarbeit mit der Zeitschrift. Es gibt wohl kaum ein Land auf diesem Planeten, über das ich kein Relief erstellt habe." Für das Magazin „Die Zeit" gestaltete er zudem für rund 450 Folgen „Inselrätsel" Reliefkarten der Inseln, die gesucht wurden. Diese Arbeit nennt man übrigens ‚schummern' – das ist die dreidimensionale Darstellung von Höhen auf einer Fläche durch die Verwendung von Licht- und Schattentönen." Diese Kunst vermittelte Gunter Kaiser Studenten an der Technischen Fachhochschule in Berlin am Leopoldplatz. Bis zuletzt unterrichtete er den Nachwuchs.

In Gunter Kaiser vereinigten sich Naturliebe und Sportlust optimal, er joggte, wanderte und radelte zu gern durch die Natur vor allem der Schorfheide und der Uckermark bis hinunter zum Oder-Havel-Kanal. Dabei stellte er fest, dass viele Karten ungenau, manche sogar richtig falsch sind: „Was im Handel oft angeboten wird, genügt einem hohen Anspruch nicht. Die Tourismuskarten beziehen sich oft auf überalterte topografische Karten, die nicht mehr stimmen. Oft kommen sie aus Verlagen, die weit weg im Westen ihren Sitz haben und die Mühe scheuen, ihre Karten vor Ort zu überprüfen. Wenn wir den Tourismus richtig ankurbeln wollen, dann werden gute Karten für Wanderer und Radwanderer gebraucht. Welche Erwartungen habe ich denn als Tagestourist an eine Karte?", fragte Gunter Kaiser. „Ich möchte einen Wandertipp, den ich an einem Tag schaffe und die dazu passende Karte. Die will ich bequem auseinanderfalten und zusammenlegen können, ohne mir dabei die Arme auszurenken. Das A4-Format ist genau richtig. Wenn erforderlich, kann ich aber auch eine A3-Karte entwickeln. Die Karte muss genau sein, neben möglichst verschiedenen Wanderrouten auch touristische Punkte wie Lokale und Sehenswürdigkeiten enthalten." Gunter Kaiser schritt zur Tat, plante für seine Reihe „Die kleine Wanderkarte" zunächst „Rund um das Kloster Chorin" und „Rund um Brodowin" im Maßstab 1:25 000, passend für die Brusttasche. Mit dem Rad fuhr er alle Wege ab, überprüfte die Begehbarkeit, die markanten Punkte, Sehenswürdigkeiten, Möglichkeiten für die Einkehr usw. Im Sommer 2007 konnte er die erste Karte zum Verkauf für den ganz kleinen Preis anbieten. Übrigens mit Reliefdarstellung, um den Wanderern anschaulich zu zeigen, wo es bergauf gehen würde. Anschaulich und genau, so sollen Karten sein. Wenn das jemand auf die leichte Schulter nahm, konnte der meist gemütliche Gunter sehr prinzipiell werden. Zu Qualitätsabstrichen war er nie bereit.



Fotos: Michael-Peter Jachmann

Gunter-Kaiser-mit-Uckermark-Memo

Mit seinen Karten unterstützte er auch den Schorfheidelauf, fertigte spezielle Versionen für die verschiedenen Laufstrecken an. Anfangs lief er noch selbst mit, doch schon bald entschloss er sich, den Organisator Frederik Bewer als Helfer zu unterstützen – seine Frau Elisabeth und er übernahmen Versorgungspunkte entlang der Strecke. Er war auch oft dabei, wenn sich Lauffreunde einmal im Monat sonntags in Altkünkendorf trafen, um gemeinsam die herrliche Natur im Laufschritt zu erkunden und dann anschließend noch ein wenig gemütlich zusammenzusitzen.

Diese gesellige Ader zeigte sich auch in Gunters Spiellust – Brettspiele liebte er über alles, veranstaltete in Herzsprung zusammen mit seiner Frau vor allem in den Herbst- und Wintermonaten Spielnachmittage oder -abende: „Die Abende sind lang, Grillabende sind nicht mehr drin, das Fernsehprogramm ist auch nicht besser als im Sommer, also kann man sich auf die gute alte Form des Freizeitvertreibs besinnen, gemeinsam zu spielen. Und die Vielfalt an Spielen ist riesig. Man kann natürlich auch die altherkömmlichen Brett- und Kartenspiele wählen, sie machen erfahrungsgemäß auch immer wieder Spaß – ob ‚Mensch ärgere Dich nicht' oder Rommé."

Fast zwangsläufig stellte sich eine neue Idee bei Gunter Kaiser ein – seine rasant wachsende Kenntnis der Landschaft von Schorfheide und Uckermark wollte er eines Tages auch als Wanderführer nutzen, um Naturfreunde hinaus in „unbekannte Welten" zu führen, sie an seinem Wissen teilhaben zu lassen. Zum Beispiel bei den Wanderungen zur

Silke-Buche recht nah am Jagdschloss Hubertusstock.

Rund 35 Meter hoch, die Krone mit etwa 25 Meter im Durchmesser und der Stamm mit einem Umfang von 6,55 Meter. Wohl die größte Buche im Land Brandenburg, bis am 28. Juli 2021 zwei Riesenäste infolge von Weißfäule abbrachen. Ende August 2021 riss starker Wind mit orkanartigen Böen den restlichen Baum um. Keine gute Nachricht für Gunter Kaiser: „Ich plante eigentlich eine Wanderkarte zur Silkebuche." Doch auch die gefallene Riesenbuche war noch immer eine Attraktion, zumal auf dem Weg dorthin auch etliche andere alte Bäume zu bestaunen waren, vor allem Eichen. Eine ungewöhnliche Buche, die so gar nicht dem entspricht, wie man Buchen gemeinhin kennt. Sie sind meist schlank, recht gerade, sehr hoch wachsend – bis zu 40 Meter hoch. Gunter Kaiser erklärte: „Ich vermute, dass die Silkebuche eigentlich aus mehreren Buchen bestand. Vor einigen Jahrhunderten war es üblich, junge Buchen so zu verbinden, dass sie sich zu einem Stamm mit mehreren Kronen entwickelten."

Ganz im Sinne seiner Naturverbundenheit wurde Gunter Kaiser am 16. Februar 2024 unter einer Roteiche beigesetzt.

Michael-Peter Jachmann



Gunter Kaiser und Sohn am Wolletzsee

ANZEIGEN

STEINMETZBETRIEB MARTIUS
Inh. Matthias Fiehn – Steinmetzmeister
Grabmale · Einfassungen · Bronzeschmuck
Fensterbänke · Treppenstufen · Fußböden
Küchenarbeitsplatten … aus Naturstein
Schwedter Straße 36 · 16278 Angermünde · Einfahrt Lidl-Markt
Tel./Fax 03331 / 29 79 41 · Mail: martius-steine@t-online.de

WIR SUCHEN DICH FÜR UNSER TEAM
TelefonSeelsorge®

Interesse? Schick eine Mail an:
oeffentlichkeitsarbeit@telefonseelsorge.de

persönlich und individuell
ROTH BESTATTUNGEN
Tag + Nacht
☎(03 98 61) 472

Es gibt Momente im Leben, in denen die Welt einen Augenblick lang still steht, und wenn sie sich weiterdreht, ist nichts mehr, wie es einmal war.
Ihr Bestatter mit Herz!
Bestattungsinstitut eggert
Tag und Nacht erreichbar: 03331 32247
info@bestattungsinstitut-eggert.de
www.bestattungsinstitut-eggert.de

A. KOSCHENZ
Steinmetzmeister
- Grabmale und Einfassungen
- Liegesteine und Grababdeckplatten
- Bronzevasen und Bronzeschmuck
- Treppen und Fensterbänke
- Tischplatten und Arbeitsplatten



ANGERMÜNDE
Schwedter Str. 15 (gegenüber AH Kia/Ford)
☎ 0 33 31 / 3 33 63

Was bleibt?
Mein Erbe.
Für unsere Natur.
Heinz Sielmann Stiftung
Tel 05527 914 419 | www.sielmann-stiftung.de

ANZEIGE



Schweden:

Unterwegs im Bullerbü-Land

IKEA, ABBA und Astrid Lindgren kennt jeder. Die Königsschlösser stehen denen in Frankreich in nichts nach und die Landschaften scheinen mehr Ruhe und Kraft zu schenken als die besten Mittel aus der Apotheke. Nicht zu vergessen die leckeren schwedischen Zimtschnecken! Wer einmal das Königreich besucht hat, glaubt an fast paradiesische Zustände.

Reisepreis pro Person im DZ: ab 2.539,- €*

Weitere Informationen & Buchung in unseren VR-Bank Reisebüros!

Reisehöhepunkte 2024

Jetzt informieren & buchen.



Zypern:

Sonneninsel der Antike

Zeugniss der 9000-jährigen Geschiche begegnen wir auf Zypern überall. Eine traumhafte abwechslungsreiche Landschaft mit tiefblauem Meer, feinsandige Badebuchten, steilen Felsklippen und fruchtbaren Ebenen bilden einen reizvollen Kontrast zu der Welt des Troodosgebirges mit malerischen Dörfern und fast 2000 Meter hohen Gipfeln. Die Gastfreundschaft ist den Bewohnern seit jeher heilig und dahern ist jeder Fremde auf Zypern ein gern gesehender Gast!

Reisepreis pro Person im DZ: ab 2.199,- €*

Weitere Informationen & Buchung in unseren VR-Bank Reisebüros!

EINFACH SICHER REISEN!

www.das-ist-mein-reisebuero.de

* Storno-&Reiseschutz ohne Selbstbehalt



Kanada Ost:

Zur Herbstlaubfärbung

In Ostkanada treffen wir auf das Bilderbuch-Kanada mit seinen endlosen Wäldern und einsamen Seen auf der einen Seite und grandiosen, futuristischen Städten auf der anderen Seite. Gerade im Herbst, wenn die Herbstlaubfärbung die Wälder und Landschaft in ein buntes Farbenspiel verwandelt, gibt es viel zu entdecken!

Reisepreis pro Person im DZ: ab 4.799,- €*

Weitere Informationen & Buchung in unseren VR-Bank Reisebüros!

Lassen Sie sich von uns beraten und buchen Sie Ihren Traumurlaub. Wir bieten umfassenden Service für Sie - vor, während und nach Ihrer Reise. Alles was Sie wissen müssen, erfahren Sie von unseren Reiseexperten aus erster Hand, denn:
WIR BERATEN. SIE STARTEN. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

JETZT BUCHEN! Gute Preise. Gute Reise.

Ihr Team der VR-Bank Reisebüros in Templin und Prenzlau.

Reisebüro Prenzlau
Friedrichstraße 2a
17291 Prenzlau
03984 363 - 364

Reisebüro Templin
Ernst-Thälmann-Str. 11
17268 Templin
03984 363 - 368

Reisebüro
VR-Bank Uckermark-Randow eG